Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 40 (1949-1950)

Heft: 1

Artikel: Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert

Autor: Bieler, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-371003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern

(deutschen Teils)

im 15. und 16. Jahrhundert

Von

Peter Bieler

Inhalt

ERSTER TEIL

Die Leibeigenen im Staat Bern

Seite

1. Die historische Situation 5
2. Regionale Ausbreitung der Leibeigenschaft zu Beginn des 15. Jahrhunderts 7
3. Begriffsklärung 8

ZWEITER TEIL

Die Anfänge der Befreiung

4. Die ersten grösseren Befreiungen 11
5. Staatseid, Wehrpflicht, Preis- und Rechtsfragen 13

DRITTER TEIL

Die Hauptperiode

6. Die Loskäufe im Seeland 17
7. Das Mischeheverbot 22
8. Die Entwicklung in den geistlichen Herrschaften 24
9. Die Entwicklung im Aargau 32
10. Die Lage bis zur Reformation. Das eidgenössische Glaubenskonkordat 37

VIERTER TEIL

Der Ausgang

11. Die letzten Befreiungen 40

Rückblick 42

Anhang

Literatur und Anmerkungen 45

ERSTER TEIL

Die Leibeigenen im Staat Bern

1. Die historische Situation

Im auslaufenden Mittelalter beruhte das Gemeinwesen Bern auf einer Anhäufung von durchaus zweiseitigen Vertragsverhältnissen zwischen der Stadt Bern und den einzelnen Landschaften. Dabei besass die Stadt Bern durch ihr politisches Übergewicht die Führung. Obrigkeitliche Gewalt war bewegliches Eigentum, noch nicht entwickeltes öffentliches Recht. In vielen Landschaften besass die Stadt vorerst nur einzelne obrigkeitliche Rechte, die wichtigsten, wie hohes Gericht, Steuer- und Mannschaftsrecht. Die übrigen vermochte sie gar noch nicht selber überall auszuüben. Gelegentlich verschaffte ihr mehr ihr Ansehen als wirkliches Recht Nachachtung.

Aber im 15. Jahrhundert begann die Kristallisierung dessen, was später «Staat» hiess. Die Regierung, vorab einzelne Männer, die klarer sahen als andere, versuchte das lockere korporative Gefüge enger zu fassen. Das konnte nur durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der facettenhaften Rechtsstruktur des Staates geschehen, in der Weise, dass die Regierung ihren Rechtsbereich im bisherigen Sinne ständig ergänzte. Zur Schöpfung neuen Rechtes war sie noch nicht erwachsen. Peter Kistler nahm Grundsätze der Zukunft vorweg. Ein Symptom dieser Staatswerdung war der Beginn der Befreiung der Leibeigenen. Dieser staats- und sozialpolitische Vorgang lag durchaus auf der Linie, die über die Aushöhlung des ursprünglichen Ausburgertums und die Auseinandersetzung mit den Twingherren zur Unterwerfung der Kirche führte und mit der politischen Ausschliessung des Landvolkes und selbst der Stadtbürgerschaft im aristokratischen Regiment endete; er begleitete das ganze 15. und mehr als die Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Über die Ursprünge der Leibeigenschaft berichtet Korner ausführlich.[1] Die Befreiung der Leibeigenen geschah in drei verschiedenen Formen, die sich zeitlich überschoben. Wo die verschiedenen Grade der Unfreiheit örtlich überlagert waren, glichen sich die Rechtsstufen durch Gewohnheit weitgehend aus. Dabei gewannen die untersten Stufen; die obersten sanken auf den Stand der mitt-

leren zurück. Diese Angleichung war unbemerkt und ungewollt, im genossenschaftlichen Dasein begründet. Die Gebirgslage scheint die Auflösung der Rechtsunterschiede begünstigt zu haben. Doch blieben die Verschiedenheiten ganzer Talschaften besser bewahrt. Eine zweite Form der Befreiung bedeutete die Aufnahme von Eigenleuten als Burger durch die Stadt. Hier führte schon Absicht; Ziel war aber nicht Befreiung der Leibeigenen, sondern Bevölkerung der Stadt. Die Befreiung war nur notwendiges Lockmittel: Die Stadt bot Schutz und Sicherheit, neue Möglichkeiten des persönlichen Lebens — und eben, kraft kaiserlicher Privilegien, persönliche Freiheit.[2] Die Leibeigenen gaben dafür der Stadt sich selbst, trugen als Bürger ihre oft schweren Lasten. Die dritte Form der Befreiung ist im Bernbiet schon im hohen Mittelalter nachweisbar [3]: der Loskauf; wesentlich wurde er etwa um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. Die Motive entsprachen ungefähr denen der zweiten Form, nur jetzt im Rahmen des Stadtstaates, verbanden sich aber mit neuen und verschoben sich nach Beginn des 16. Jahrhunderts. Es war jetzt der werdende Staat, der die Ablösung der Leibeigenschaft betrieb. Zum grossen Teil wurde er dabei durch die Eigenleute selbst kräftig unterstützt; dann wieder musste die Regierung drohen. — Hier erst handelt es sich um eigentliche Befreiung der Leibeigenen. Freilassung geschah nur ausnahmsweise.

Anders als etwa in den Orten Zürich, Solothurn oder Luzern, wo sich diese Befreiung zeitlich und ursächlich mehr oder weniger eng und einfach bestimmen lässt [4], zieht sich dieser Vorgang im Staat Bern über anderthalb Jahrhunderte hin und findet einen deutlichen Höhepunkt zwischen dem Burgunderkrieg und der Reformation. Dieses allmähliche Fortschreiten hatte verschiedene Ursachen. Die zwei äusserlichsten sind die, dass einmal Bern im ganzen 15. Jahrhundert neue Gebiete und mit diesen neue Leibeigene erwarb, die somit neu zu befreien waren. Dann aber lag es am Vorgehen der Regierung, die immer handelnde Hauptperson war: Sie ging weder nach theoretischen noch nur praktischen Grundsätzen vor, sondern nach Gelegenheit. Sie konnte nicht einfach das private Rechtsverhältnis der Leibeigenschaft aufheben, weil die Leibeigenen grundsätzlich den Twingherren oder den Gotteshäusern gehörten. Auch in den unmittelbaren Gebieten, wo die Leibeigenen der Regierung gehörten, hielt sie sich an das überlieferte Recht. Auf diesem Boden traf sie nur wenige grundsätzliche Massnahmen; daneben beschränkte sie sich darauf, als Makler bei jeder Gelegenheit treibend und vermittelnd zwischen Leibherrn und Leibeigenen zu treten

und sie zum Loskauf zu vereinen. Wo sie selber Leibherr war, willigte sie stets sofort zum Loskauf ein. Da auch die Massenbefreiungen immer durch Loskauf, nie durch Gesetz geschahen, schlüpften immer wieder einzelne Eigenleute durch und tauchten später als unfreie Nachzügler auf. In Reallasten umgeformte Spuren der Leibeigenschaft wiesen bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

2. Regionale Ausbreitung der Leibeigenschaft zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Vor der Erwerbung Kleinburgunds lag der territoriale Schwerpunkt Berns noch südlich der Stadt. In den Berggegenden war das genossenschaftliche Element und die Neigung zum Ausgleich der Stände stärker als im Mittel- und Seeland, wohl wegen der allgemein härteren Lebensbedingungen. So waren in jenen Gebieten die sozialen Verhältnisse um 1400 bereits ziemlich eingeebnet, während die Leibeigenschaft in weiter von den Bergen abgerückten Landstrichen noch stärker erhalten und durchaus üblich war.

Ein Vertrag von 1378 schrieb den Herren von Brandis im Niedersimmental und zu Simmenegg die «velle, gerichte und zechenden des landes» zu.[1] Die gleiche Wendung liegt für Simmenegg nochmals 1385 [2] und 1448 für die Herrschaft Diemtigen vor [3]. Es ist dabei nicht ersichtlich, ob der Fall noch eine persönliche Last oder ob er schon auf die Liegenschaften abgeglitten war. — 1464 taucht dann nochmals eine Mitteilung auf, wonach sich die Eigenleute von Wimmis um 1170 Pfund loskauften.[4] Dieser Hinweis erscheint hier völlig vereinsamt und zusammenhangslos. Über das Obersimmental sagt von Tscharner, dass allein eine Freilassung aus dem Jahr 1336 bekannt sei [5], und dass schon am Ende des 14. Jahrhunderts die Standesunterschiede stark verwischt waren [6]. Verschiedene ursprünglich persönliche Lasten waren auf den Boden übergegangen. Auch im zugewandten Saanenland herrschte früh auffallende Rechtsgleichheit. Die Leibeigenschaft war durch zwei Loskäufe von 1312 und 1398 restlos beseitigt.[7] Im Frutigland sind durch Urkunden von 1301 und 1345 Leibeigene nachgewiesen.[8] Rennefahrt nimmt aber an, dass die Stände dort früh ausgeglichen waren und die Lasten am Boden hafteten.[9] Um 1413 entstand die Sage, dass die Frutiger Landleute einst sieben Jahre lang kein Fleisch gegessen hätten, so habe sie die Loskaufsumme gedrückt.[10] Die Haslitaler waren von alters her eine Genossenschaft freier Bauern.[11] Doch be-

sass das Kloster Interlaken – auch noch zur Zeit der Reformation – im ganzen Gebiet am Thuner- und Brienzersee zahlreiche Leibeigene.[12] 1445 wurde eine Forderung der Eigenleute nach Loskauf durch eidgenössischen Schiedsspruch abgelehnt, mit der Begründung, dass das Kloster nicht verpflichtet sei, in den Loskauf zu willigen.[13]

Insgesamt kann gesagt werden, dass um 1400 im Oberland die Leibeigenschaft auf weltlichem Gebiet höchstens noch in geringem Mass erhalten war. Mit Ausnahme der Loskaufquittung für Wimmis betreffen die vorhandenen Urkunden über Befreiung im 15. und 16. Jahrhundert das Oberland überhaupt nicht. Ebenso übergehen sie abgesehen vom Kloster Rüeggisberg das Gebiet der Vier Landgerichte und des Emmentals südlich von Lützelflüh. Sie stammen grösstenteils aus einigen Klosterherrschaften — besonders Frienisberg und Münchenbuchsee — und aus dem Seeland, Ober- und Unter-Aargau. Dort war zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Leibeigenschaft noch wesentlich erhalten. In diesen Gegenden betrieb die Berner Regierung die Ablösung der Leibeigenschaft — wo sie sich nicht von selbst ergab — ständig, mit wechselnder Energie und systemlos.

3. Begriffsklärung

Systematische Darstellungen der Rechtsgeschichte [1] teilen die Unfreien in mindestens drei Klassen: Hörige, Leibeigene und Gotteshausleute. Diese Unterscheidung ist zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Bernbiet bereits belanglos. Die rechtliche Stellung der Unfreien verschiedenen Ursprungs hatte sich so ausgeglichen, dass die Urkunden nicht mehr unterscheiden. Fast durchwegs erscheinen die Ausdrücke «eigene Leute», «Leibeigene», «Leibeigenschaft», «Eigenschaft». Selten taucht auch der Ausdruck «Gotteshausleute» auf, bedeutet aber meist nur «Leibeigene, die einem Gotteshaus gehören». 1439 beklagten sich diejenigen des Gotteshauses Frienisberg über Auflagen, die zu tragen nur Eigenleute verpflichtet seien, «dero si aber nit sint, sunder fry gotzhuslüt»[2]. Die Klage wurde aber auf Grund eines vom Abte vorgelegten Briefes abgewiesen. Auch hatten schon 1407 die Johanniter von Münchenbuchsee ausdrücklich festgestellt, dass ihre Eigenleute «des ordens recht eigen lüte sint und sin söllen, und nit gotzhuslüt»[3]. Als 1429 Leute von Ligerz sich gegen Ansprüche des Hans von Muhlern mit der Fest-

stellung wehrten, dass sie Gotteshausleute seien und der angerufene Rat von Bern einen Kompromiss schloss [4], scheinen Kläger und Richter nicht dasselbe unter «Gotteshausleuten» verstanden zu haben: jene meinten einen freieren Stand, diese aber nur «Eigenleute eines Gotteshauses».

Bei ihrer Befreiung wurden alle Unfreien durchwegs als Leibeigene bezeichnet, und irgendein Unterschied in Bedingungen und Behandlung ist nirgends bemerkbar. Der Ausdruck «Leibeigenschaft» ist wegen der Aushöhlung seiner wörtlichen Bedeutung zunächst irreführend und nur unter den Vorbehalten zu verstehen, die ein gutes halbes Jahrtausend rechtlicher und tatsächlicher Entwicklung aufnötigt. Die Leibeigenen des späten Mittelalters waren weit davon entfernt, «mit ihrer Person und ihrer Familie wie irgendein anderes Vermögensobjekt» jemandes Eigentum zu sein.[5] Ebenso unangemessen ist die später andernorts noch vorkommende Bezeichnung «Halsherr», die in Bern ausdrückliche Verwunderung erregte.[6] Mindestens seit dem hohen Mittelalter verfügte der Leibherr nicht mehr über das Leben seiner Eigenleute. Diese waren zu Rechtssubjekten, Rechtspartnern geworden und längst der Stellung des unter dem Sachenrecht stehenden Objektes entwachsen. Sie waren Träger eines geringeren, aber bestimmten Rechtes, nicht nur gegenüber dem Leibherrn. Ihr Recht hatte verschiedene lokale Färbung und war im einzelnen in den Hofrechten fixiert.[7]

Grundsätzlich waren Eigenleute von allgemeinen Landkosten wie vom Wehrdienst enthoben; es wurde sogar unterschieden zwischen «eygen oder strüber lüten»[8]. Doch wurde dieser Grundsatz bereits stellenweise durchbrochen [9], und die Leibeigenen mussten sogar eine regelmässige jährliche Leibeigenensteuer entrichten [10], deren Ursprung nicht ersichtlich ist; die Freien wurden nur sporadisch besteuert. — Die Eigenen waren schon überall landgerichtsfähig; was die Offnung des Landgerichts Murgeten 1409 bestimmte: dass die Herrschaft allen Einwohnern, «es syen herren, ritter, knechte, frye ... oder eigne lüte», zum Landtag zu gebieten habe [11], galt auch in den andern Landgerichten und in der Landgrafschaft Lenzburg [12].

Dafür unterstanden die Leibeigenen dem Ungenossameverbot, dem Fall und dem Schollenzwang. Die Ungenossame war nicht nur eine moralische Last, sondern konnte — wenigstens später — die Eheschliessung überhaupt verhindern. Besonders in geistlichen Herrschaften wurde sie noch streng gehandhabt und drückte stellenweise schwer auf die Leute. In den weltlichen Gebieten war sie teil-

weise verschwunden und galt praktisch fast nur noch als Gebot der Ehe unter Unfreien. Die Mischehe war ursprünglich mit Todesstrafe für beide Gatten bedroht gewesen, kam aber im ausgehenden Mittelalter im Bernbiet gelegentlich vor, wobei sie für den freien Teil keine weiteren Folgen mehr hatte, als dass seine Kinder, da sie unfrei waren, ihn nicht beerben konnten [13]; denn in Mischehen folgten die Kinder der bösen Hand in die Leibeigenschaft. Das Erbrecht der Eigenleute war beschränkt, aber es bestand überhaupt und war fixiert; die Eigenen konnten längst in bestimmten Linien erben und testieren. 1407 wurde aufgeschrieben, dass unter den Leibeigenen der Komturei Münchenbuchsee Kinder, Eltern und Geschwisterkinder einander beerben könnten.[14] Ein Privileg von König Wenzel verbot, dass irgendwelches Gut aus der Stadt Bern hinaus an Unfreie vererbt werde.[15] Überhaupt konnten Freie und Unfreie einander nicht beerben.[16] Nur Familienloskäufe konnten den richtigen Erbgang sichern.

Der Leibherr hatte vom Erbe Anspruch auf den Fall und — wenn der Verstorbene keine unausgesteuerten Nachkommen hinterliess — den Lass [17]. Diese Abgaben waren grundsätzlich nur vom Vorsteher eines Haushaltes zu entrichten [18], wie überhaupt nach Herden, Feuerstätten gezählt wurde, nicht nach Seelen. Der Schollenzwang war formell nie beseitigt worden, war aber in den weltlichen Gebieten fast überall verschwunden. Aber die Gotteshäuser bestanden teilweise darauf. Ferner hatte der Leibherr noch das Recht des Nachjagens, wenn ein Eigener davonlief. Seine Praxis bestand in der rechtlichen Verfolgung, wenn der Weggewanderte die ordentliche Steuerzahlung verweigerte.

Die regionale Verschiedenheit in der Rechtsstellung der Leibeigenen wurde nicht als Ungleichheit, sondern als natürliches Herkommen empfunden.

ZWEITER TEIL

Die Anfänge der Befreiung

(Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts)

4. Die ersten grösseren Befreiungen

Dem meist als Anfang betrachteten Loskauf in der Grafschaft Oltigen gingen andere Fälle voraus. 1405 versprach Rudolf von Schüpfen testamentarisch seinen Eigenleuten die Freiheit.[1] 1462 wurden in einem Spruch zwischen dem Kloster Frienisberg und seinen Eigenleuten, deren es auch in Schüpfen besass, die von Rudolf Freigelassenen ausdrücklich von den Eigenleuten unterschieden.[2] Rudolf von Schüpfen hatte seine Leibeigenen aus gutem Willen freigelassen. Ein anderes, damals weniger seltenes Motiv trat 1406 bei Bernhard von Ligerz hervor: Er verkaufte 41 Männern und ihren Angehörigen um 1100 Gulden die Freiheit, um sich aus der Geldklemme zu helfen.[3] Die übrigen etwa zwanzig Familien blieben eigen; Bernhard brauchte offenbar nicht mehr Geld. Diese beiden Fälle scheinen ohne weiteres Dazutun seitens der Obrigkeit vor sich gegangen zu sein; sie zeigen, dass der Loskauf von der Leibeigenschaft als Möglichkeit vorhanden war unabhängig von der Obrigkeit und bevor sich diese dem Gedanken besonders widmete.

1410 standen die Eigenleute zu Oltigen gegen die Gewaltherrschaft Hugos von Mömpelgard auf und töteten ihn. Im nachfolgenden Streit um die Herrschaft erwarb Bern 1412 die ganze Grafschaft.[4] Im nächsten Jahr kauften sich alle dortigen Eigenleute los. Der Loskauf wurde für die drei Ämter Oltigen, Üetligen und Affoltern getrennt, aber gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen durchgeführt. Im Amt Oltigen zahlten 29 namentlich angeführte Männer mit ihren Familien, zerstreut über Oltigen, Ostermanigen, Hasli, Wiler, Golaten, Bargen, Radelfingen, Landiswil, Frieswil, Reutigen[5], Salvisberg und Ey, 2378 Gulden. Die 21 Familien vom Amt Üetligen gaben 1230 Gulden. Sie waren zerstreut über Üetligen, Murzelen und Worblaufen (?)[6]. Vom Amt Affoltern mussten 24 Familien in Affoltern, Seeberg, Kosthofen, Amerzwil, Weingarten, Lyss, Ottiswil und Kaltenbrunnen 1339 Gulden erlegen.[7] Das Geld

war in vier Jahren zu zahlen; Spesen und Risiko trugen die Eigenleute. — Die drei Loskaufbriefe sagen nichts über hinfallende und neue Rechte. Dass die Stadt die Befreiten in ihr Burgrecht nahm, hatte mit der Befreiung selber zunächst nichts zu tun, war aber für die Stadt wichtig zur Sicherung ihres Vorteils und geschah auch später bei allen Loskäufen. Auf alle Fälle konnten die Befreiten mit Landkosten und Reispflicht belegt werden. Einzelne wurden von der Befreiung nicht erfasst, weil sie ihren Anteil nicht bezahlten, ausserhalb der Herrschaft wohnten oder aus ähnlichen Gründen. So kauften sich noch 1471 drei Männer mit ihren Familien und eine Frau um insgesamt 80 Gulden von der Herrschaft Oltigen los [8]; drei Jahre später noch Jakob Rätz mit Frau und Kind [9], mit der Bedingung, dass er sich nicht in einer anderen Herrschaft niederlasse. Dagegen musste 1486 die Regierung Kuno Kündig und Kuno Käch gegenüber ihren eigenen Amtsleuten in Schutz nehmen und bestätigen, dass sich die Vorfahren der beiden schon 1413 losgekauft hatten.[10] Nach dem Massenloskauf von Oltigen geschah 1417 im Zusammenhang mit einem Streitfall noch eine einzelne Befreiung. Nachher sind über 15 Jahre keine Loskäufe mehr zu erkennen.

In den dreissiger Jahren setzte die Bewegung erneut ein. Bern hatte 1432 die Herrschaft Aarwangen erworben. 1439 liess es um 1200 Gulden die dorthin gehörenden etwa 65 Männer mit ihren ehelichen Frauen und Kindern frei.[11] Die Herren von Grünenberg hatten neun Jahre vorher hier und noch in einigen anderen Höfen zusammen 16 Eigenmannen mehr aufgezählt.[12] Vielleicht waren es die, wegen denen die Regierung 100 Jahre später noch einmal viel Schreibens hatte.[13] Ebenso konnten die Eigenleute der Herrschaft Brandis 1449 die kurze Zeit von 1447—1454, da die Herrschaft in Berns Händen lag, zum Loskauf benützen. Die Urkunde sagt, dass die Leute wegen ihrer Dienste und auf ihr Bitten befreit wurden.[14] Aber bei ihrer in jenen Jahren chronischen Geldnot hatte die Empfänglichkeit der Regierung für finanzielle Zuschüsse wohl nicht wenig dazu mitgeholfen. Einzelloskäufe waren noch selten. 1433 stritt Clevi Salzmann mit dem Abt von Frienisberg um die Freiheit seiner Frau. Die Regierung musste entscheiden. Sie sprach die Frau frei; diese musste aber 20 Gulden Loskaufsumme erlegen.[15]

Alle bisher überhaupt aufgezählten Befreiungen geschahen im Seeland oder im Oberaargau; auch die ferner zu erwähnenden Loskäufe geschahen alle im nördlicheren Gebiete Berns. So fällt der schon erwähnte Loskauf der Leibeigenen zu Wimmis im Jahr 1464 sehr auf.[16] Nach der Loskaufsumme von 1100 Gulden zu schliessen,

musste es sich um eine ansehnliche Zahl Leibeigener handeln. Vielleicht waren es sämtliche des Niedersimmentals. — Ein späterer Einzelloskauf in Worb kann nicht angesprochen werden, da nicht überliefert ist, wem die befreite Müllerstochter gehört hatte [17]; in einem ähnlichen Fall in Belp hatte eine losgekaufte Frau dem Schloss Aarberg gehört.

5. Staatseid, Wehrpflicht, Preis- und Rechtsfragen

1437 legte die Regierung vermutlich erstmals allen unmittelbaren und — hier wesentlicher — mittelbaren Untertanen jeden Standes den Untertaneneid auf.[1] Dieser Eid verpflichtete sie, Bern mit Treue, Gehorsam und Reisen zu dienen und seinen Nutzen zu fördern. Behielt er schon ausdrücklich die Twingherren vor, deren Rechte er nicht beschädigen sollte, trat damit doch eine grundsätzlich neue Lage ein, indem die Regierung auch die nicht ihr gehörenden Eigenleute zum werdenden Staat heranzog. So weit sich sehen lässt, ist die Auflegung dieses Staatseides überhaupt die einzige direkte grundsätzliche Massnahme, die die Regierung im Hinblick auf die Heranziehung der bisher politisch unproduktiven Leibeigenen traf. Damit griff die Regierung aus eigenem Recht klar über die mittelalterliche Anschauung von den Ständen hinaus. Bisher waren die Leibeigenen grundsätzlich staatsunfähig, reine Hintersassen ihres Leibherrn gewesen — sozusagen dessen Privatbürger. Diese Stellung blieb ihnen; der Staatseid als umfassendes Band gab sie aber auch dem Zugriff des Staates frei. Der werdende Staat fing an, von ihnen zu fordern — er forderte später noch deutlicher. Hier wird deutlich, von welchem Gesichtspunkt die Regierung an die Frage der Leibeigenschaft und ihrer Aufhebung herantrat: nicht das «drückende Los» der Leibeigenen bewegte sie [2], sondern die politische Notwendigkeit. Bern trieb grosse Politik; es brauchte alle verfügbaren Kräfte.

Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Verbot des Waffendienstes für Unfreie an einzelnen Stellen durchbrochen; offenbar war es mehr altes Herkommen, als dass es noch dem lebendigen Empfinden der Zeit entsprach. 1407 gestatteten die Johanniter Bern, die Eigenleute des Gotteshauses Münchenbuchsee zu Reisen und Reiskosten, wie überhaupt zu allen übrigen Leistungen heranzuziehen.[3] So war der Weg für den neuen Staatseid von 1437 bereits

deutlich vorgezeichnet. 1442 wurde aufgeschrieben, dass die Eigenleute des Bischofs von Basel in Ligerz und Twann mit Biel reisen sollten, wie es übrigens altes Herkommen sei.[4] Auch in der Grafschaft Lenzburg war man schon 1421 gewohnt, dass die Leibeigenen wie andere an den gemeinen Landkosten mittrugen.[5] Das 1449 zwischen Bern und der Herrschaft Grünenberg erneuerte Burgrecht räumte der Stadt ein, die «eygen und ander lüte» der Herrschaft gleich wie die Leute von Münchenbuchsee zu allen Lasten heranzuziehen.[6] Drei Jahre später entschied Luzern zwischen Bern und dem Bischof von Basel, dass des Bischofs Eigenleute in der ganzen Grafschaft Nidau mit Biel oder Bern reisen sollten.[7] 1457 wurde verbrieft, dass auch die Eigenleute der Herrschaften Mülinen und Büttikon reisen mussten, falls diejenigen von Aarburg für Bern auszogen.[8] Seit dem Staatseid von 1437 hatte die Heranziehung der Eigenleute zum Kriegsdienst eine Rechtsgrundlage; irgendein Widerstand dagegen ist nicht zu konstatieren.

Die Grundsätze, nach denen die Loskaufsummen bestimmt wurden, sind nicht zu erkennen. Wahrscheinlich wurden nach lokalen Maßstäben die privaten Verhältnisse, Alter und Geschlecht der zu Befreienden berücksichtigt, wobei auch das persönliche Ermessen der Amtsleute ins Gewicht fiel. Häufig werden die entrichteten Summen nicht genannt. Beim Loskauf von Brandis wird weder die Zahl der Befreiten noch die von ihnen erlegte Summe erwähnt; bei Wimmis nur die Summe, ein zahlenmässiger Rückschluss ist nicht möglich. Selbst dort, wo Befreite und Loskaufsumme genannt sind, lassen die Zahlen keinen genauen Vergleich zu, da die namentlich genannten Personen entweder selbständige Alleinstehende oder aber Vorstehende einer Herdstätte waren, die wiederum keine bestimmte Zahl Personen umfasste. 1406 erlegten die 41 Männer in Ligerz 1100 Gulden, was durchschnittlich auf einen 27 Gulden ausmacht. Sieben Jahre später kamen in Üetligen nur 21 Männer um die noch grössere Summe von 1200 Gulden wesentlich teurer davon (Durchschnitt 57 Gl.); noch schlechter die Männer von Oltigen mit 2370 Gulden (Durchschnitt 82 Gl.). Dagegen hatten die 65 Aarwangener für 1200 Gulden die Freiheit wieder billiger (Durchschnitt 18 Gl.). Zum Teil beruht die Verschiedenheit der Preise ohne Zweifel auf dem grossen zeitlichen Abstand der einzelnen Loskäufe. Dazu ist anzunehmen, dass der Herr von Ligerz seinen Leuten eine andere Summe auferlegte, als es Bern tat. Dagegen fällt die Disproportionalität der Zahlen bei den drei gleichzeitigen Loskäufen in der Grafschaft Oltigen auf: Dort stehen 21, 24 und 29 genannten Leuten

Loskaufsummen von 1230, 1339 und 2378 Gulden gegenüber, was Durchschnitte von 59, 56 und 82 Gulden ergibt. Die Einzelbefreiungen sind zahlenmässig eindeutiger, sofern die Summen angegeben sind. Dagegen fallen bei ihnen die nicht überlieferten besonderen preisbestimmenden Verhältnisse viel stärker ins Gewicht, so dass sie auch keine Regel ergeben. 1353 hatte sich ein Mann vom Gotteshaus Münchenbuchsee um 2 Gulden losgekauft, 1356 ein Mann mit einem Kind um 10 Gulden.[9] 1417 musste einer wieder nur 5 Gulden erlegen[10], 1433 dagegen Clevi Salzmanns Frau 20 Gulden.

Da nicht selten ein Freier eine Unfreie heiratete und die Kinder aus Mischehen unfrei waren, kaufte öfters der Mann seine Frau los, oder auch nur die Kinder, manchmal erst nachträglich. Man zog doch standesgemässe Söhne und Töchter vor — ob aus sozialem Ehrgeiz oder nur aus Erbgründen ist noch nicht zu erkennen. So stritt 1433 Clevi Salzmann mit dem Abt von Frienisberg um die Freiheit seiner Frau. Der Rat zu Bern trennte die Parteien schliesslich, wie er es gern tat, durch Vermittlung des Loskaufs, wobei die allfälligen Kinder ausdrücklich einbezogen wurden.[11] — Dagegen scheinen die Kollektivbefreiungen 1405 zu Schüpfen und 1406 zu Ligerz ganz der Initiative der dortigen Herren entsprungen zu sein — dem guten Willen und der Geldnot. In der Grafschaft Oltigen mochten die üblen Erfahrungen mit Hugo von Mömpelgard das wohl entscheidende Drängen der Regierung unterstützt haben. Im Falle der Herrschaft Brandis gibt die Urkunde besondere Bitten und Dienste der Eigenleute als Loskaufsgrund an. Zu jener Zeit steht aber immer der Geldhunger Berns im Hintergrund, wie auch beim Loskauf von Aarwangen.

1439 behaupteten die Eigenleute von Frienisberg, dass in Mischehen die Kinder immer der Mutter nachschlügen, sei diese nun frei oder unfrei. Da der Abt diesen Anspruch mit Briefen widerlegen konnte, wurde er von Bern nicht anerkannt.[12] Der gleiche Entscheid stellte fest, dass kein Leibeigener des Gotteshauses ohne Bewilligung des Abtes auswärts heiraten oder überhaupt wegziehen durfte, bestätigte also noch durchaus Schollenzwang und Ungenossame. Übrigens hatte die Regierung schon 1430 neben dem Recht des Abtes, den Leuten Fronen aufzulegen, das Verbot, die Herrschaft zu verlassen, bestätigt, ebenso noch in den Jahren 1484 und 1489.[13] Das Beweismaterial des Abtes ist zwar nicht frei von jedem Verdacht; vom Kloster Frienisberg sind zahlreiche Urkundenfälschungen bekannt, und 1491 musste Bern eine Untersuchung gegen das Kloster durchführen, weil Leibeigene dem Abt Urkundenfälschung vor-

geworfen hatten. Es konnte aber nichts gegen das Kloster bewiesen werden.[14] — 1439 ergab ein Streit im Kloster Sumiswald, dass die dortigen Eigenleute ohne Willen des Abtes weder von einem Gut auf das andere noch überhaupt «aus dem Tal» ziehen durften, ansonst der Abt ihnen nachjagen und auf ihr Gut greifen konnte.[15] Die Stadt wurde für die Eigenleute immer schwerer zugänglich, weil die Regierung mit einzelnen Twingherren Verträge hatte, wonach sie ihre Leibeigenen nicht in die Stadt ziehen durfte. 1420 entdeckte Junker Wolfhart von Brandis, dass Peter Werkmann, seit sieben oder acht Jahren Burger zu Bern, durch seine Mutter der Herrschaft Brandis gehörte. Die Regierung musste Wolfharts Anspruch auf Peter anerkennen, schlug ihm aber vor, ihr den Mann zu schenken. Wolfhart ging darauf ein, aber die Regierung musste versprechen, daraus keinen Präzedenzfall zu machen.[16] 1431 entstand ein gleicher Handel mit Grünenberg. Bern anerkannte ohne weiteres die Rechte der Herrschaft an Hans Müller, der wieder «ab dem burgrecht geschriben» wurde.[17] Bern verbriefte 1433 auch mit dem Kloster Frienisberg, keine der dortigen Eigenleute als Burger aufzunehmen.[18]

Zwischen den für sie geschlossenen Stadttoren, dem teilweisen Schollenzwang, der Ungenossame, der Härte besonders geistlicher Herrschaften, der Beanspruchung durch den Staat, dem Standesgefühl der Freien und dem erwachenden Lebensgefühl der Zeit überhaupt wurden die Leibeigenen immer mehr in die Enge getrieben.

DRITTER TEIL

Die Hauptperiode

(Vom Burgunderkrieg bis zur Reformation)

6. Die Loskäufe im Seeland

Die Befreiung der Oltiger war in einer Zeit aussenpolitischer Intensität Berns im Westen und überhaupt geschehen. In der nachfolgenden ruhigeren Periode hatte Bern Aarwangen erworben; der Loskauf der dortigen Eigenleute war zu Beginn des Alten Zürichkrieges geschehen, der von Brandis in der verwirrten Zeit an seinem Ausgang. Nachher sind über beinahe zwei Jahrzehnte keine Ablösungen mehr zu erkennen. Mit der hochflutenden Zeit, die mit dem Burgunderkrieg anhob und in Bern durch die Reformation wieder gedämpft wurde, setzten die Befreiungen wieder ein — sie selbst scheinen ein Ausdruck der neuen Periode zu sein.

Der erste erkennbare Anstoss kam von Solothurn. 1467 wurden die zwei Brüder Kratzer auf Fürsprache des Altschultheissen Wengi durch Loskauf von Bern befreit. Gleichzeitig schenkte Bern dem nachbarlichen Staatsmann in Ansehung seiner besonderen Freundschaft zwei andere Brüder Kratzer, für deren Befreiung Wengi eingetreten war.[1] Diese Kratzer waren offenbar in solothurnischem Gebiet niedergelassen. Im gleichen Jahr wurde Uli Sorgens Tochter befreit. In ihrem Freiheitsbrief behielt sich aber die Obrigkeit ihre Rechte an Ulis Frau und seinen anderen Kindern ausdrücklich vor.[2] 1469 löste der Loskauf der sechs Geschwister Vierzabend um 80 Gulden eine Reihe von Einzelloskäufen aus. Die Vierzabend hatten alle der Herrschaft Aarberg gehört und waren in Murten niedergelassen.[3] Im gleichen Frühling noch kauften sich Hans Mäder und seine Schwester von Nidau los; auch sie lebten in Murten[4]; in Aarberg noch weitere sieben Personen gemeinsam[5]; Hans Müller in Belp kaufte alle seine Kinder los, die seiner unfreien Frau in die Herrschaft Aarberg nachgeschlagen waren[6]. Im nächsten Jahr befreite sich noch eine Frau mit ihrem Kind in Murten.[7] Else Schaller, die durch ihre Mutter ebenfalls zu Aarberg gehörte, wurde durch ihren Vater losgekauft.[8] Hans Mäder befreite noch seine übrigen

Angehörigen.[9] Schliesslich löste Tichtli Huber um nur 6 Gulden ihre Unfreiheit ab; ihre Herrschaft bleibt aber ungenannt[10]; gleichzeitig fand in Aarberg ein Streit zwischen Hans Krämer und den Brüdern Ulrich und Petermann von Erlach zu Aarberg sein Ende, indem Krämer um 20 Gulden befreit wurde.[11] Damit war schon vor dem Burgunderkrieg wohl über die Hälfte der Eigenen von Aarberg befreit. 1477 kauften sich Hans Wolf mit seinen Töchtern Grete und Else und Kuno Dick, seinem Tochtermann, alle wohnhaft in Spins bei Aarberg, und Konrad und Ulmann Feiertag mit ihren Ehefrauen von Aarberg los.[12] Zwei Jahre später wurden Bendicht Pauli, seine Frau Adelheid Löffel und seine Mutter befreit.[13] Im folgenden Jahr kaufte sich Lienhard Kleebs Frau, Margret, mit allen ihren Kindern los.[14] 1501 wurden noch vier zu Aarberg eigene Kinder befreit, und ein letzter Nachzügler erscheint 1508.[15]

Unterdessen war die Bewegung im ganzen Seeland weitergegangen. 1475 befreiten sich die Gotteshausleute genannten Eigenleute des Bischofs von Basel in der Herrschaft Ligerz um 200 lb.[16] Gleichzeitig kauften sich die Herrschaftsleute von Ligerz und Twann zusammen um 600 lb los; die Quittung für den Betrag lautete auf den 17. Juni.[17] In Ligerz war aber nur die Hälfte der Herrschaftsleute am Loskauf beteiligt; die andere Hälfte, die 1469 an Bern gekommen war, befreite sich erst 1485 um 350 lb.[18] Es waren 23 Männer mit ihren Angehörigen. Die «Gotteshausleute» von Twann dagegen lösten erst 1494 um 100 lb ihre Freiheit heraus.[19] Nach dem Preis zu schätzen, konnten es nur ganz wenige Leute sein.

Der Hauptloskauf in der Grafschaft Nidau geschah 1484 und betraf das ganze übrige Gebiet der Grafschaft mit Ausnahme der Gemeinde Gals, die durch Erlach und neuenburgisches Gebiet von Nidau getrennt war. Eine Reihe von Einzelbefreiungen war vorausgegangen: Von 1476 bis 1481 waren es Peter Rabus mit ausdrücklicher Erwähnung seiner Nachkommen[20]; Hans Bünzli[21]; Hans Feiertag und Else Dietschin, seine Ehefrau[22]; Benedikt Riesen, Schinder zu Fraubrunnen, mit seinen elf Kindern[23]; schliesslich Anna Legellin[24] und die Tochter des Peter Ganz[25]. Die lebenslängliche Befreiung Hans Schnewlins von der Hälfte seiner Leibeigenensteuer war eine Anerkennung seitens der Regierung für ganz besondere Dienste.[26] Nun geschah 1484 der Pauschalloskauf um 4000 lb.[27] Dieser Loskauf scheint in seinem Umfang etwa demjenigen in der Grafschaft Oltigen entsprochen zu haben. Wenn Fall und Lass vielerorts auf den Liegenschaften weiter bestehen blieb, wie Rennefahrt sagt[28], betraf das die persönliche Freiheit der Be-

sitzer nicht mehr, da auch Freie die Abgabe entrichten mussten, wenn sie auf solchen Gütern sassen. Auf Nidaus demütige Bitte erlaubte ihm die Regierung, die Befreiten in sein Burgrecht zu nehmen.[29] Nidau musste aber versprechen, sie nicht zu sehr zu belasten und Berns Rechte an ihnen nicht zu schmälern. Im gleichen Jahr bestätigte Nidau ihre Aufnahme ins Burgrecht zum gewöhnlichen Udelzins.[30] Obgleich der Loskaufbrief ausdrücklich sämtliche Eigenleute einbezog, kamen doch schon in den nächsten Jahren Nachzügler, die sich einzeln loskauften: Vier Geschwister und Trin Bütinger.[31] Diese konnten zwar auch in das Gebiet der Grafschaft nördlich vom See gehören, aber auch dort waren ja vorher grundsätzlich alle befreit worden. Es geschah eben immer, dass Personen wegen Landesabwesenheit oder Nichtbezahlung ihres ursprünglichen Anteils erst später zum Loskauf kamen.

In der Herrschaft Erlach begannen schon gleich nach der Erwerbung durch Bern fast regelmässige Loskäufe von Einzelpersonen. 1478 kaufte sich Peter Schoch los[32], zwei Jahre darauf Heinz Bruder[33]. 1482 wurde eine arme Tochter befreit, doch so, dass sie nur in der Herrschaft Erlach heiraten durfte[34]; hier scheint es sich eher um eine Freilassung als um einen Loskauf zu handeln. 1486 konnte Margret Traffelet auf Ersuchen ihres ebenfalls zu Erlach eigenen Vaters sich und ihre Nachkommen loskaufen.[35] Im nächsten Sommer erwarben Peter, seine Söhne Hans und Nico mit ihren Frauen Agnes Tufer und Else Lamprecht, sowie Benedikt, alle von Gäserts, die Freiheit. Benedikts Vater war «in unsern nöten zu Granson beliben»[36]. Ende 1491 kauften nun die übrigen Eigenleute von Erlach ihre Freiheit gemeinsam. Tagwen und Fuhrungen mussten sie aber trotzdem weiter leisten.[37] Mündige Kinder, die aber noch nicht selber haushielten, wurden um einen Gulden frei.[38] Hans Kissling und Thomen Cüntzis bürgten für die Bezahlung der 4596 lb Loskaufsumme und mussten noch 1503 zur Bezahlung des Zinses für die rückständige Summe aufgefordert werden.[39] Gleichzeitig ordnete die Regierung an, dass auch die ausserhalb der Herrschaft gesessenen, aber doch Erlach gehörenden Eigenleute sich loskauften. An den Vogt zu Nidau ging Weisung, die betreffenden nach Ins zu weisen, wenn sie zum Loskauf aufgefordert würden.[40] — Abgesehen von der Gemeinde Gals war nun im ganzen Seeland die Leibeigenschaft ziemlich völlig liquidiert, da hier ausser den erwähnten Nachzüglern keine spätern Loskäufe mehr zu erkennen sind.

Die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten Zahlen geben noch keinerlei Regelmässigkeit in der Festsetzung der

Loskaufspreise. Als vor dem Burgunderkrieg die Befreiung erneut und endgültig in Gang kam, war die anfängliche völlige Unregelmässigkeit verschwunden. Ein leitender Gedanke wurde merkbar. Doch bleiben die vorhandenen Angaben weit von einer arithmetischen Gesetzmässigkeit entfernt. Die beiden auf Fürsprache von Niklaus Wengi befreiten Brüder Kratzer zahlten je 25 Gulden. Zwei Jahre später erlegten die Aarberger Hans und Else Mäder zusammen 45 Gulden (Durchschnitt 22½). Hans Krämer gab zur gleichen Zeit für sich 20 Gulden, dagegen die sechs Geschwister Vierzabend in Murten nur 80 Gulden (Durchschnitt 14), ebenso die sieben Aarberger (Durchschnitt 11) und 1471 in Oltigen drei Männer mit ihren Frauen und Kindern (Durchschnitt 6 bis 9 Gl.). Frauen und Kinder galten im allgemeinen weniger als Männer. Tichtli Huber musste für sich 6 Gulden geben, die Frau mit ihrem Kind in Murten nur 4 Gulden. Doch wurden unter Umständen von Frauen viel höhere, von Männern nur ganz geringe Summen gefordert.

Die Kollektivloskaufbriefe geben meist nur die bezahlten Summen, nicht aber die Zahl der Befreiten an. Doch ist aus der Grafschaft Nidau und von den Ligerzer Herrschaftsleuten Näheres bekannt. 1495 gaben diese 350 lb; es waren 23 Männer. Über den Loskauf in der Grafschaft Nidau berichtet ein Rodel.[41] Er enthält die Befreiten mit den von ihnen erlegten Anteilen der Loskaufsumme. Namentlich oder sonst ausdrücklich angeführt sind 371 Personen: 211 innerhalb, 160 ausserhalb der Grafschaft gesessen; diese fast ausschliesslich im Seeland. Achtzehnmal ist die Kinderzahl einer Familie mit eins bis sechs angegeben, im Durchschnitt etwas über drei. Für die zehnmal angeführten Pluralia wie «Geschwister», «Erben» usw. kann man deshalb etwa 30 Personen zuschlagen; der Rodel enthält also etwa 400 befreite Personen. Ihre wirkliche Zahl lag aber höher, da auf drei Männer nur eine Frau erwähnt wird und nur verhältnismässig selten Kinder genannt sind. Die Leute innerhalb der Grafschaft sind weniger detailliert angeführt, so dass besonders ihre Zahl vergrössert werden müsste. Da die gesamte Loskaufsumme in vier Jahresraten zu bezahlen war, enthält der Rodel auch nur die Jahresanteile der einzelnen Leute; sie schwanken von ½ bis 13 lb. Auf je ein Drittel aller Personen entfallen Summen von 1 bis 2½ und von 3 bis 5 lb, für alle vier Jahre also 4 bis 20 lb. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 12 lb. Schliesst man mit dieser Zahl unter Annahme gleicher Verhältnisse über die andern Loskaufsummen rückwärts, so ergeben sich für die Herrschaft Erlach 320 bis 500, für die Grafschaft Nidau ohne Ligerz, Twann und Gals 270

bis 400 befreite Familien, für den gemeinsamen Loskauf der Herrschaftsleute in Ligerz und Twann 40 bis 60, für den Loskauf 1475 in Ligerz 13 bis 20 und für denjenigen 1494 in Twann 7 bis 10; insgesamt in der Grafschaft Nidau und der Herrschaft Erlach etwa 650 bis 1000 aus der Leibeigenschaft befreite Familien. Die Grundlagen dieser Schätzung sind aber sehr unsicher.

Dafür geben nun die Loskäufe im Seeland weiteren Aufschluss über die Einstellung von Eigenleuten und Regierung zum Loskauf und über ihre Beweggründe. Das Interesse der Regierung an der Ablösung der Leibeigenen ist ständig fühlbar, kommt aber vorerst selten zum wörtlichen Ausdruck. Eine Notiz im Ratsmanual von 1469, wonach sich die Amtsleute erkundigen sollten nach denen, die sich zu Nidau loskaufen wollten, beweist, dass die Regierung jeden einzelnen Fall mit positivem Interesse verfolgte [42]; denn es konnte sich hier nur um einen Einzelloskauf handeln, vielleicht um den oben erwähnten in Murten wohnenden Hans Mäder und seine Angehörigen. Wie es scheint, brauchte aber die Regierung im Seeland weiter nichts dazu zu tun, da die Loskäufe vom Interesse der Eigenen selbst betrieben wurden. Einmal wünschten die Freien doch eine standesgemässe Familie; so kaufte Hans Müller in Belp nur seine unfreien Kinder, Lienhard Kleeb auch seine unfreie Frau los — sei es auch nur zur Erbsicherung. Dann ist auch bei den Leibeigenen ein gewisser sozialer Ehrgeiz nicht zu verkennen, der durch ihre Schlechterstellung und die Verachtung bedingt sein mochte, die ihnen die Freien teilweise noch entgegenbrachten. Die Freizügigkeit, die die Eigenleute im Seeland schon zu geniessen gewohnt waren, war in Wirklichkeit durch ihr geringeres soziales Ansehen beschnitten. Es konnte der Wunsch lebendig werden, dass die Jungen es besser haben sollten, so dass Else Schallers Vater wohl den Loskauf der Tochter betrieb, selber aber unfrei blieb. — Die Geschwister Vierzabend in Murten hatten von sich aus ihren Loskauf betrieben unter dem Hinweis, dass sie sich mit «ehrbaren» Leuten — wahrscheinlich Freien — versippt hätten, was ihnen offenbar ohne besondere Erlaubnis freigestanden war. Die Familie von Gäserts war auf deren Bitte befreit worden und, zwar aus «redlicher», Peter Rabus aus «merklicher», aber nicht genannter Ursache — und natürlich gegen Bezahlung.

All diese Fälle scheinen aber erst in zweiter Linie bedeutend gewesen zu sein. Als wichtigstes Motiv erscheint die immer wiederkehrende, meist als einzige ausdrücklich genannte Klage der Leibeigenen, dass es ihnen nach den Vorschriften der heiligen christ-

lichen Kirche nicht mehr möglich sei, sich und ihre Kinder mit dem Sakrament der Ehe zu versehen, weil sie unter sich bereits so kreuz und quer verschwägert seien. So klagten 1484 die Leute von Nidau über die daherrührende «beschwärd und unkomlicheit», gleicherweise die von Erlach. Sie wiederholten ausdrücklich als Zweck des verlangten Loskaufs, dass «si sich, ouch ire kind, dester fügklicher hinuspringen und also mit dem sacrament der ee versächen und bewaren mochten».[43] Die Twanner Gotteshausleute brachten 1494 dieselbe Klage an. Für sie waren die Schwierigkeiten durch den früheren Loskauf der Herrschaftsleute wohl noch gestiegen. Da die Herrschaftsleute eben erst ihre Freiheit erworben hatten, wollten sie sich nicht mehr mit Eigenen verbinden, und die Freien schätzten sie wohl noch weniger, da ihre Zahl jetzt nur noch so gering war. Die Mischehe — selbst dort, wo sie nicht verpönt war, zum Beispiel in den unmittelbaren Herrschaftsgebieten Berns — geschah offenbar eben doch nur in Ausnahmefällen und vermochte der Not der Leibeigenen nicht abzuhelfen.

7. Das Mischeheverbot

Gerade dieses Ventil, die Ehe Unfreier mit Freien verbot die Obrigkeit. Indem sie so den Standesunterschied wieder betonte und den Eigenleuten einen Nebenausweg aus der Leibeigenschaft verschloss, konnte sie sie auf den Hauptausweg, zum Loskauf drängen. Schon 1471 hatte die Regierung den Vogt zu Aarberg angewiesen, dass sich niemand mit den Eigenleuten des Abtes von Frienisberg verehelichen solle.[1] Schon 1474 war ein freier Mann, der eine eigene Frau genommen hatte, mit 10 Gulden gebüsst worden. Der Vogt von Trachselwald musste ihn einsperren, bis die Summe erlegt war.[2] Der Regierung war gedient, wenn Freie, die eine leibeigene Frau heiraten wollten, diese zuerst loskauften, wie es Hans Schöni 1480 mit einer Sumiswald Eigenen tat[3]; nun war die Massnahme zum Gesetz gereift. Am 21. Mai 1484 erliess die Regierung ein förmliches Mischeheverbot.[4] Sie gab ihrem starken Missfallen an den Mischehen Ausdruck und liess öffentlich verkünden, dass künftig Freie, die Eigene heiraten, um 20 Gulden bestraft würden. Aus dem Schreiben geht hervor, dass schon in früheren Zeiten Mischehen gebüsst worden waren, was dann aber in Vergessenheit geraten war; das jetzige Verbot war also nur eine Erneuerung. Es galt für das ganze Land, ging aber zuerst nur an die Vögte zu Wan-

gen, Aarwangen, Bipp, Aarburg, Lenzburg und Schenkenberg. Offenbar hatten Vorfälle im Aargau den Anstoss gegeben — vielleicht ein Span mit Solothurn. Vielleicht befürchtete die Regierung aus irgendeinem Grund dort eine rückläufige Bewegung zur Leibeigenschaft, oder umgekehrt ihr Verdunsten in einem Hauch «liberalen» Geistes, wodurch dem Fiskus Vorteile entgangen wären. — Allein im Jahr 1488 wurden drei Mischehen in Rohrbach, Huttwil und Trachselwald und eine vierte bestraft.[5] Aber auch später war noch oft die Rede von diesem Mischeheverbot.

Morgenthaler ist der Meinung [6], dass die Bestrafung der Mischehe mit 20 Gulden eine Erleichterung der Mischehe (und somit der Lage der Eigenleute) gewesen sei, weil bisher der freie Teil automatisch durch die Ehe mit einem Unfreien auch leibeigen geworden sei; und dieser Verlust des Standes sei nun durch das neue Bussgebot aufgehoben worden. Das war aber alles viel früher geschehen. Dass die Mischehe den Freien in die Eigenschaft zog, kam vielleicht 1484 noch gelegentlich vor [7], war aber im Seeland, Ober- und Unteraargau längst nicht mehr die Regel. Wenn die Regierung ausdrücklich bewilligen musste, dass in einzelnen Fällen leibeigene Kinder ihren Vater beerben konnten [8], muss dieser frei gewesen sein; denn unter Leibeigenen ging das Erbe ohne weiteres von den Eltern auf die Kinder. Die Kinder, da sie ehelich und ihre Väter frei waren, konnten nur unfrei sein, wenn ihre Mütter Leibeigene waren, wenn sie aus Mischehen stammten, die also dem freien Gatten die Freiheit nicht nahm. Dass die Regierung die Verhinderung, nicht die Erleichterung der Mischehen wünschte, geht deutlich aus dem Wortlaut des Verbotes hervor. Hätte sie die Mischehe fördern wollen, hätte die Busse nur fiskalische Bedeutung gehabt; sie war aber mit 20 Gulden höher angesetzt als die Mehrzahl der Loskaufsummen für Einzelpersonen. Die Busse drängte also zum Loskauf; dieser war billiger.

Doch begnügte sich die Regierung nicht damit. Am 11. Oktober 1486 wurde vor den Rat gebracht, dass alle eigenen Leute, die in Mh. Land wohnen, ausgewiesen werden sollten.[9] Beschlossen wurde dann aber, dass nur die Eigenleute, die der Obrigkeit weder mit Tellen, Zinsen, Reisen noch Reiskosten dienen, das Land innerhalb eines Jahres zu verlassen hatten oder Wunn und Weid verwirkten, also wie Fremde behandelt werden sollten.[10] Trotz dem Staatseid von 1437 hatte die Obrigkeit also noch nicht alle Eigenleute in ihren Dienst gespannt. Aber hier sprach sie deutlich aus, was sie von ihnen wünschte. Genossen die Leibeigenen die Vorteile des Gemeinwesens,

sollten sie auch seine Lasten mittragen. Trotz ihrem eindeutigen Willen zur Beseitigung der Leibeigenschaft griff die Regierung aber nur dort richtig durch, wo der Loskauf sonst nicht gelang. Im Seeland ging alles «wie von selbst», ebenso im Aargau, wo die Bewegung zur gleichen Zeit, aber weniger intensiv eingesetzt hatte; hier überwachte die Obrigkeit nur den Verlauf der Loskäufe und gab gelegentlich einen neuen Impuls. Andernorts ging es aber nicht ohne ihre Hilfe, besonders in den Herrschaften der Gotteshäuser Frienisberg und Münchenbuchsee.

8. Die Entwicklung in den geistlichen Herrschaften

Besonders aus Frienisberg und Münchenbuchsee liefern zahlreiche Urkunden ein zusammenhängendes Bild von den Befreiungen.

Frienisberg. Am 4. April 1386 trat das Cisterzienserkloster Frienisberg unter die Vogtei und die hohe Gerichtsgewalt der Stadt Bern. Der darüber abgeschlossene Vertrag bestimmte, dass sich die Eigenleute des Klosters um soviel loskaufen könnten, als sie geerbt oder zur Aussteuer empfangen hatten. Die Stadt gewährte ihnen gleiche Stellung wie den Ausburgern, wogegen das Kloster der Stadt zugestand, auf seine Eigenleute Steuern, Tellen, Reiskosten, Fuhrungen und andere Dienste zu legen wie ihren eigenen Hintersassen.[1] Dieser Vertrag belegt erstmals die Absicht der Stadt, die Eigenleute zu befreien: sich in ein direktes Verhältnis zu ihnen zu setzen und sie zum Mittragen an der Staatslast heranzuziehen. Für die Eigenen selbst bedeutete diese Doppelstellung kaum etwas anderes als doppelte Belastung, da das Kloster von seinen Rechten nichts preisgab und seinen Leuten kein sanftes Joch auflegte. Die ihnen von Bern eingeräumten Rechte zerschellten an den älteren Rechten des Klosters. Der gegebene Ausweg aus dieser Lage war der Loskauf. In Wirklichkeit kam es aber noch lange nicht dazu, weil der Loskaufgedanke in den breiten Schichten der Eigenleute noch nicht reif war, weil das Kloster ihn nach Möglichkeit verhindern wollte, und weil schliesslich die Leute kaum genug erwerben konnten, um die Loskaufsumme aufzubringen.

Erst das Jahr 1433 meldet einen Loskauf, im Streit Clevi Salzmanns mit dem Abt.[2] Bei dieser Gelegenheit verpflichtete sich Bern

zugunsten des Gotteshauses, keine seiner Leibeigenen als Burger aufzunehmen.[3] Damit war die Stellung des Abtes gegenüber seinen Leuten noch gestärkt. Auch hatte Schultheiss Hofmeister 1430 dem Abt die Befugnis bestätigt, seinen Leuten Frondienste aufzulegen und die Bestimmung, dass sie sich nicht aus der Herrschaft entfernen dürften[4]: Somit wurden die Eigenleute weiter belastet, ihre Rechte aber weiter beschnitten, wennschon die Regierung streng nach geltendem Recht zu urteilen pflegte. Es herrschte eben schon die Tendenz, dem Geschriebenen mehr Gewicht beizumessen als dem mündlich Überlieferten. So kamen die Eigenleute gegenüber dem Kloster zu kurz. Der Abt beutete sie aus. 1439 klagten die Eigenleute in Bern, vor 30 Jahren und länger sei bei ihnen noch üblich gewesen, dass bei Mischehen die Kinder auf alle Fälle der Mutter nachfolgten, ob diese nun frei oder unfrei gewesen. «Uber solichs so habe sich der apt understanden, si von iren fryheiten zu trengen mit gebotten und ander sachen, die er inen anmutet.» Sie beriefen sich darauf, freie Gotteshausleute zu sein. Doch konnte der Abt Briefe vorlegen, wonach sie alle dem Kloster als Eigenleute geschworen hätten und ihm dienen und gehorsam sein müssten.[5] Der Rat entschied schliesslich wieder nach dem verbrieften, bewiesenen Recht zugunsten des Abtes. Als dieser dann aber allzu starrsinnig auf seinen Rechten beharrte und seinen Leuten eine Heirat ausserhalb seines Gebietes nicht gestatten wollte, griff die Regierung doch zu ihren Gunsten ein.[6] So trat sie überhaupt jederzeit, wenn es nicht wider Recht ging und nichts Verbrieftes dagegenstand, für die Eigenen und ihre Befreiung ein; das Kloster blieb aber unnachgiebig.

Für die Leibeigenen wurde es wieder das Hauptanliegen, unbehindert heiraten zu können. 1484 begann eine Zeit voll «irrungen und blag» zwischen dem Abt, seinen Eigenleuten und der korrektgeduldigen Regierung. Die Leute wollten sich loskaufen, «damit si ir kind dester bas zu eren bringen und versechen und damit schad und kumber abstellen mogen».[7] Abt und Eigene wurden vorgenommen.[8] Da sich die Eigenleute aber schon unter sich nicht zu einigen vermochten, scheiterten die Verhandlungen im Herbst. Doch versprach der Abt schliesslich, Leute, die innerhalb der Herrschaft nicht mehr heiraten konnten, eventuell sich loskaufen zu lassen.[9] Damit war alles wieder nur aufgeschoben. 1489 liess sich der Abt die Eigenen neu schwören.[10] Gleich darauf verlangte Bern nochmals, dass sie sich mit dem Abt auf eine Summe einigten; dem Kloster entstehe ja dabei kein Schaden, da es von jedem Eigenen nur

ein halbes Pfund Wachs an jährlicher Steuer beziehe.[11] Der Abt reagierte aber nicht. Im nächsten Frühjahr wurde er zu neuen Verhandlungen vor den Rat geladen.[12] Im Verlauf des Jahres 1490 kam dann wirklich eine Anzahl zum Loskauf, wahrscheinlich Leute, die nicht im Gebiet des Abtes wohnten. Der Abt tat, als bedaure er, dass sich nur so wenige losgekauft hätten; dazu klagte er über die Renitenz seiner Leute überhaupt.[13] Vorerst musste die Regierung eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis Herbst 1491 für die Losgekauften erwirken, und im Herbst wurde die fällige Summe erst nach der Drohung mit Viehpfändung beigebracht.[14]

Nun wurde die Regierung ungeduldig. Sie ging hinter die Frienisbergleute mit dem Befehl sich abzukaufen, oder «Mh. wellend inen das burgrecht abkünden»[15]. Darauf antworteten die Leute wieder mit einer Klage wegen «manigerley beschwärd ... an versächung irer kinden» und baten um Unterstützung gegen den Abt. Dieser trieb offenbar ein böses Doppelspiel; er und sein Konvent wollten wieder nicht nachgeben, sondern legten Briefe vor, die die Regierung wieder anerkennen musste. Es wurde nur bestimmt, dass die Eigenleute, die ausserhalb dem Gebiet des Klosters wohnten, sich entweder mit 20 Pfund Pfennigen pro Pfund Wachs Steuer loskaufen oder aber auf Klostergebiet umziehen mussten.[16] Daneben blieb alles beim alten. Doch konnte die Sache nicht zur Ruhe kommen. Schon im Februar 1493 forderte Bern die Parteien wieder auf, vor den Rat zu kommen, wenn sie sich nicht selbst einigen könnten.[17] Es gelang aber doch wieder nur ein Kompromiss. Die Leute brachten vor, «das si nit gewaltig noch mächtig syen, sich und ire kind mit dem sacrament der heiligen ee irem willen und gevallen nach zu versechen, besunders so si in der eigenschaft söllicher mass zusammengefründt, das si sich fürer zu einandern zu verpflichten nitt fry haben, wo si der ordnung der heiligen cristenlichen kirchen anhangen und schand und kumber wellten vermiden»[18]. Der Abt verweigerte aber den Gesamtloskauf und wollte sich nur von Fall zu Fall nach Notwendigkeit zu einer einzelnen Befreiung herbeilassen. Bern entschied dahin, dass wer sich allein loskaufen wolle, sich mit dem Abt einigen solle, und behielt sich im Falle unmöglicher Einigung die obligatorische Entscheidung vor.

1495 gelangte Graf Wilhelm von Thierstein, ein Verwandter des Abtes, an Bern, mit der Mahnung, das angeblich von seinen Ahnen gestiftete Gotteshaus Frienisberg nicht in seinen Rechten zu schmälern.[19] Bern konnte sich nicht daran kehren. Kurz vor Martini des gleichen Jahres wurde es wieder als Schiedsrichter angerufen. Die

beiden Parteien wurden wieder vor den Rat bestellt. Wie jedesmal, wenn sie hier erschienen, klagten die Eigenen über die Schwierigkeiten in der Eheschliessung. Unter Hinweis auf die Eigenleute ausserhalb der Herrschaft, die sich grösstenteils losgekauft hatten, verlangten sie ebenfalls die Gesamtablösung. Bern unterstützte sie mit der Bemerkung, dass kein Freier eine Frienisbergerin heiraten würde, da er ja wegen des Mischeheverbotes unweigerlich 20 Gulden büssen müsste.[20] Hier rückte nun der Abt erstmals mit klarer Sprache heraus. Er habe sich bisher nie gesträubt, wenn einer für sein Kind den Loskauf verlangt habe. Aber die Leibeigenschaft ganz abzutun und erlöschen zu lassen — dazu sei er ohne seiner Vorgesetzten Willen und Wissen nicht imstand. Die Konventsherren sagten aus, wenn der Abt je in etwas gewilligt habe, sei er dazu nicht kompetent, und sie, die Konventsherren, seien auf jeden Fall gar nicht einverstanden gewesen. Der Konvent wollte es wieder dabei bewenden lassen. Bern traf nun aber die Entscheidung, dass sämtlichen Eigenleuten des Klosters um 1000 lb die Freiheit gewährt sei. Wenn sie aber in Jahresfrist den Betrag nicht erlegten, sollten sie in die Eigenschaft zurückfallen, doch so, dass sie sich wie bisher von Fall zu Fall einzeln loskaufen könnten.[21] Die Leute begannen nun, an die 1000 Pfund zu zahlen, hatten aber Mühe, die Summe zusammenzubringen. Mitte Februar 1497 sandte der Rat ihnen die Mahnung, «dem abt die summ bis Ostern ze zalen, dann wo si das nit tund, werden si Mh. wider in die eigenschaft komen lassen und inen ir bereits gelegtes gelt wider geben»[22]. Aber es überstieg einfach ihre Finanzkraft. Um das so mühevoll Erreichte nicht so nahe an der Erfüllung scheitern zu lassen, auf dass der Span von vorne beginne, beschloss die Regierung, den zu Befreienden für 500 lb zu fünf Prozent zu bürgen, bei einer jährlichen Amortisation von 100 lb.[23]

So war das schwere Werk vollbracht. Wie viele damit die Freiheit gewonnen, ist nur ungefähr abzuschätzen aus den Angaben, dass jeder Steuerpflichtige nur ein halbes Pfund Wachs jährlich gab und dass die «ausserhalb» Gesessenen ein Pfund Wachs mit 20 lb loskaufen mussten. Danach wären nur etwa 100 Feuerstätten frei geworden. Wenn die Zwistigkeiten mit dem Abt nachher noch lange weiterliefen, war das doch nur noch Nachspiel. Der Abt weigerte sich beharrlich, den Losgekauften ihre Freiheit zu bestätigen. Schliesslich gelangten diese wieder an die Regierung, die ihnen Ende 1501 den Freibrief ausstellte.[24] Ein fast gleichlautender wurde im Frühling darauf den äusseren Befreiten ausgehändigt.[25] Die

Briefe zählen nochmals kurz den Hergang des Handels auf und geben mehrmals allein die Hemmungen in der Eheschliessung und ihre Beseitigung als Grund und Ziel an. Dass Bern ganz gern die Herrschaft des Abtes ein wenig durchlöchert hatte, wurde natürlich nicht aufgeschrieben. — Auch die äusseren Befreiten hatten ihre 1000 lb nur mit Mühe aufgebracht, wie verschiedene Zahlungsmahnungen seitens Berns beweisen.[26] Schliesslich scheint es ihnen aber ohne Hilfe gelungen zu sein.

Einige Leute hatten sich um die Bezahlung ihres Anteils gedrückt und waren deshalb Eigene geblieben. Durch sie drohte nun die so mühsam beseitigte Leibeigenschaft wieder aufzuleben. Im Mai 1509 wurde ihnen bei 10 lb Busse und Landesverweisung befohlen, sich bis am nächsten Andreastag freizukaufen und dem Abt den Verzugszins für die nicht zur Zeit bezahlte Summe zu entrichten.[27] Spätere Streite der Befreiten mit dem Abt betrafen nur noch grundherrliche Lasten, besonders dann im Zusammenhang mit den Bauernunruhen von 1525.

In dieser Befreiung der Frienisbergleute wird die Politik Berns deutlich: Das Mischeheverbot und die Bestätigung der Rechte des Abtes trieben die Leute zum Loskauf, den zu vermitteln Bern sich alle erdenkliche Mühe gab.

Münchenbuchsee. Ähnlich wie in Frienisberg wurde auch im Gebiet der Johanniter-Komturei Münchenbuchsee von 1407 an die Eigenleute trotz ihrer Leibeigenschaft ganz zum Staat herangezogen, so dass sie doppelt belastet waren. Der Vertrag zwischen Bern und dem Orden zeigte deutlich den hartnäckigen Hang der Geistlichkeit, entgegen der fortschrittlichen Neigung der Regierung die Eigenen in ihrer Stellung festzuhalten; die Eigenleute wurden ausdrücklich als «des ordens recht eigen lüte . . . und nit freie gotzhuslüt» definiert.[1] Von da an fehlen über sieben Jahrzehnte Nachrichten von den Eigenleuten von Münchenbuchsee. 1482 verlangte Bern, dass sie dem Komtur den Treueid erneuerten.[2] Drei Jahre später ist der erste Einzelloskauf von Münchenbuchsee belegt. Anna Benedikta, Andres von Wils Tochter, ging den Rat um Hilfe gegen den Komtur an, «damit si solicher libeigenschaft entsagt möge werden»[3]; der Komtur schien dem Fall nicht sehr geneigt zu sein. Anna Benedikta erhielt aber samt ihren allfälligen Nachkommen die Freiheit um 10 Gulden. Uli Löwer von Wäggiswil brauchte im gleichen Jahr für die Freiheit seiner Tochter nur sechs Gulden zu geben.[4] Gründe sind in beiden Fällen nicht angegeben, doch spricht ein drit-

ter Loskaufbrief des gleichen Jahres wieder von der Ehebehinderung.[5]

Der Versuch von 1487 seitens Berns, den Komtur zur Einwilligung zum Gesamtloskauf zu bewegen, war nicht der erste, blieb aber auch fruchtlos. Offenbar hatten vorher die Eigenleute versucht, sich selbst mit dem Orden zu einigen, worauf die Regierung die Sache an die Hand genommen hatte. Die Mahnung von 1487 wies die Johanniter darauf hin, dass ihre Eigenleute unmöglich mehr unter sich heiraten könnten.[6] Bern erhielt keine Antwort. Im nächsten Jahr ging wieder ein Schreiben an den Orden, das erneut besagte, dass die Leute von Buchsee «an vollzug des ehelichen bands hoch gehindert» würden. Man solle doch einsehen, dass das Gotteshaus mehr Nutzen ziehe, wenn es seine Leute zum Loskauf lasse. Bern schlug 400 lb als Loskaufsumme vor. Und hier griff nun die Regierung über ihr Recht offen hinaus: Sie drohte, sie werde sonst nicht länger dulden, dass die Unfreien ausserhalb der Herrschaft verachtet würden, sondern von sich aus denen, die heiraten wollten, die Freiheit geben.[7] Als dieses Schreiben auch nicht einmal eine Antwort eintrug, hielt sich Bern für die Ausführung seiner Drohung berechtigt. Ende April 1488 schrieb es den Eigenleuten: «Lieben getrüwen, wir haben jetz zum dikenmal understanden, üch als eigene lüt des gotzhus Buchse mitt zimlichem abkouff zu fryen und derohalb ledig zu machen, und doch solichs bishar nitt vermogen, dann das unser schriften, mug und arbeit (so wir) gegen den hoffmeister zu Rhodiss und ander sannt Johanns ordens anwalten vilvaltenlich gebrucht, ganz verachtet und zu dehein frucht gezugen worden . . .» Deshalb wurde ihnen nun von Bern bewilligt, dass sie ausserhalb des Gebietes von Münchenbuchsee wie Freie herumziehen dürften und sich auch mit Freien verehelichen — aber alles unbeschadet ihren Pflichten gegen den Komtur.[8] Dieser liess sich im Mai 1489 doch zu einer Einigung mit der Regierung herbei. Da er nach Rhodos fahren wollte, versprach er, vom Hochmeister die Bewilligung zum Loskauf zu bewirken. Falls dieser sie aber nicht geben wollte, gedachte die Regierung, die Befreiung von sich aus vorzunehmen.[9] Im nächsten Frühjahr kam der Komtur mit Instruktionen des Hochmeisters zurück. Die Regierung trug Hoffnungen und sandte an die Eigenleute, dass sie demnächst wieder beide Parteien vor sich rufen werde; sie riet ihnen, sich vorher untereinander zu besprechen, welche Loskaufsumme sie dem Orden bieten wollten.[10] Irgendein Resultat wurde dann aber nicht erreicht. Der Komtur durfte offenbar nicht handeln, nur einzelne Befreiungen vor-

nehmen. 1493 empfahl Bern den Eigenen, besonders denen, die sich auf Grund der Sonderbewilligung von 1488 auswärts mit Freien verehelicht hatten, sich einzeln mit dem Komtur über ihren Loskauf zu einigen. Der Komtur wurde aufgefordert, seine Eigenleute ausserhalb seines Gebietes entweder in sein Gebiet zu verheiraten oder aber sich loskaufen zu lassen.[11] 1495 wurde Magdalena Tüfer befreit [12]; sie war vielleicht nicht die einzige.

Erst 1496 erschienen die beiden Parteien wieder vor dem Rat. Die Sitzung nahm den bereits gewohnten Verlauf: Zuerst klagten die Eigenleute, wie oft sie schon wegen der Beschwernis an «iren kinden versorgung und usstürung» geklagt hätten und ihnen der Komtur nie entgegenkommen wollte, wogegen dieser behauptete, seine Leute nie schlecht behandelt zu haben und für einen Gesamtloskauf nicht zuständig zu sein. Da er aber wieder im Begriffe stand, sich zum Ordensmeister zu begeben, einigte man sich nochmals bei seinem Versprechen, bei diesem alles aufs beste zu betreiben.[13] Was er diesmal zurückbrachte, ist nicht bekannt.

Erst 1504 taucht wieder ein Schreiben auf: Die Regierung gelangte, nicht zum erstenmal, an den Ordensmeister in Deutschland.[14] Noch immer zeigte sich kein Erfolg. 1506 ging wieder ein Schreiben an denselben Herrn, immer noch höflich, aber sehr bestimmt und mit dem Schluss, «wo das nit soll beschechen und abermals zu verzug oder abschlag kommen, so wollen üwer hoch- und erwirden nit zu missvallen oder undank annämen, ob wir uns und den unsern durch unser selbs fürsechung zu ruwen verhelfen. Dann wir ja solich eigen lüt fürer in unsern landen nit wellen sechen noch wüssen»[15]. Und wirklich war jetzt die Geduld der Regierung zu Ende; im Juni 1507 wurde Komtur Peter von Endlisberg aufgefordert, fürderlich mit dem Ordensmeister in Deutschland oder allein mit Vollmachten zu Verhandlungen zu erscheinen.[16] So wurde schliesslich auf Anfang 1508 der Abkauf perfekt. Die Leute wurden um 400 Gulden von der Leibeigenschaft befreit unter ausdrücklicher Einbeziehung des Falles, während die grundherrlichen Rechte des Ordens bewahrt blieben.[17] Noch 1511 musste Bern zur Zahlung der Amortisationsquote mahnen.[18]

Mit diesen vielleicht 40 bis 80 Familien scheinen alle Eigenleute von Buchsee befreit worden zu sein, da später keine solchen mehr zu erkennen sind.

Rüeggisberg. Unterdessen hatte sich in aller Stille 1501 der Loskauf der zum ehemaligen Priorat Rüeggisberg gehörenden Eigenleute vollzogen. Im Winter zuvor meldet das Ratsmanual kurz das Einverständnis des Rates mit dem Loskauf.[1] Dieser wurde aber erst nach einem Jahr durchgeführt. Der Loskaufbrief kam den Leuten sehr entgegen. Er enthob sie ausdrücklich jeder Behinderung in der freien Eheschliessung und des Falles, der aber schon von den Gütern, nicht mehr von den Leuten erhoben worden war. Der Brief zählt die befreiten Gotteshausgüter auf; sie waren zerstreut über Helgisried, Rohrbach, Ober- und Niederbrügglen, Ober- und Niederbütschel, Tromwil und Mättiwil. Da an einigen dieser Orte mehr als ein Gotteshausgut lag, das von Eigenleuten besetzt war, war die Loskaufsumme von nur 200 lb sehr gering — wie der Loskaufbrief überhaupt den Anschein erweckt, als ob die Eigenleute der zum Vinzenz-Stift in Bern gehörenden Klosterherrschaft kein sehr bedrücktes Leben gehabt hätten. Als Initiant des Loskaufs erscheint Johannes Armbruster, Domprobst zu St. Vinzenz und Verwalter von Rüeggisberg.[2]

Sumiswald. Hatten sich die beiden Klöster Frienisberg und Münchenbuchsee hartnäckig gegen die Befreiung ihrer Leibeigenen gewehrt, so geschah im Gebiet des Klosters Sumiswald der andere Grenzfall: Die Eigenleute sträubten sich gegen ihre Befreiung; sie wollten in ihrem Stand bleiben.

Nach dem Handel von 1431 [1], in dem Hans Schnyder mit dem Komtur um das Recht «aus dem Tal zu ziehen» stritt, und der klar zugunsten des Komturs verlief, hört man von den Sumiswald-Leuten nichts mehr bis 1480, wo Hans Schöni eine eigene Frau loskaufen durfte.[2] Dann ruhten die Loskäufe in Sumiswald wieder. Ein späteres Schreiben lässt aber zurückschliessen, dass der Komtur seinen Eigenleuten mehrmals den Loskauf erfolglos angeboten hat.[3] Schliesslich wies die Regierung in einem Schreiben 1513 an die Leibeigenen von Sumiswald darauf hin, wie sie allenthalben die Leibeigenschaft nun beseitigt habe, «also das gemein unser landschaft solicher eygenschaft bis an üch gerumpt», was aber noch nicht ganz stimmte. Sie forderte die Eigenleute auf, gemeinsam zu beraten, wie sie ihre Befreiung am besten ankehren würden, und sich dann an den Vogt von Trachselwald zu wenden, damit er das Geschäft betreibe. Die Regierung drückte ihr starkes Missfallen an der Haltung der Leibeigenen aus. Und damit diese gleich wüssten, woran sie seien, setzte Bern für die Sumiswaldner Leute die Strafe für Misch-

ehen hinauf.[4] Aber es half nichts. Nur einige wenige erkauften sich die Freiheit; 1516 musste der Rat säumige Zahler an ihre Pflichten gegen das Kloster mahnen.[5] Doch wurde 1521 einer Freien erlaubt, einen Eigenmann von Sumiswald zu heiraten.[6]

Schliesslich lud die Regierung die Vertreter der Eigenleute und des Komturs auf den 9. März 1525 vor. Da musste es ihr nun geschehen, dass die Eigenen sie anflehten, man möge sie bei ihrer Leibeigenschaft belassen und sie nicht um Gerechtsame und Herkommen bringen. Bern ging schliesslich darauf ein, aber unter zwei Bedingungen, die trotzdem das Ende der dortigen Leibeigenschaft absehen liessen: Sie durften das Gut des Klosters nicht verlassen; das sollte sie zur Mischehe zwingen, die ihnen nun besonders bewilligt wurde, und zwar in der Form, dass bei jeder Mischehe der unfreie Gatte und die Kinder automatisch frei würden.[7] Indessen trafen bald grössere Ereignisse ein; als vier Jahre später ein bernischer Vogt die Stelle des Komturs in Sumiswald einnahm, erhielt er Auftrag, die dortigen Leibeigenen auf den richtigen Weg zur Ablösung ihrer Eigenschaft — oder aber «har nach Bern» zu weisen.[8] Später werden in Sumiswald keine Eigenleute mehr erwähnt.

St. Urban. Ohne nähere Umstände zu berichten, sagt eine kurze Notiz im Ratsmanual, dass im Frühjahr 1526 der kollektive Loskauf der bernischen Eigenleute des luzernischen Klosters St. Urban erfolgte.[1]

9. Die Entwicklung im Aargau

Im bernischen Aargau waren die Herrschaftsverhältnisse wieder ziemlich anders als im Seeland, dessen weitaus grösster Teil unmittelbar Herrschaftsgebiet Berns war. Im Aargau bestanden Twingherrschaften neben dem unmittelbaren Machtbereich der Stadt, so die Herrschaften Mülinen, Grünenberg und Hallwyl. Deshalb waren die Rechtsverhältnisse allgemein stärker zersplittert — auch die rechtlichen Verhältnisse der Leibeigenen. So ergab 1470 eine Offnung in der Herrschaft Mülinen des Amtes Schenkenberg die stillschweigende Anerkennung der Freizügigkeit der dortigen Leibeigenen. Dagegen durften ihnen die Herren von Mülinen unter allen Umständen zur Ehe gebieten. Ein Zeuge sagte aus, er habe in Laufenburg eine Tochter, der die Herren von Mülinen zu mannen ge-

boten, ihr dann aber auf ihre Bitte erlaubt hätten, noch ein Jahr ledig zu bleiben. Insgesamt 34 Eigene bestätigten diese Befugnis der Herren von Mülinen als altes Herkommen.[1] Die Twingherrschaft Mülinen war straffer verwaltet als etwa die Grafschaft Lenzburg. Hier scheint die bernische Landesverwaltung ziemlich zufrieden gewesen zu sein, wenn ihre Eigenleute ihre Steuern pünktlich entrichteten und das Land nicht verliessen.

Eine Rückwirkung der Verschiedenheit der Zustände war die, dass die Ablösung der Leibeigenschaft weniger gleichmässig und zusammenhängend geschah als etwa im Seeland. Sie begann aber auch in den letzten Jahren vor dem Burgunderkrieg. Vor 1473 war in der Grafschaft Lenzburg wahrscheinlich ein Kollektivloskauf in Gang gekommen, bei dem es dann mit der Bezahlung der Loskaufsumme haperte. 1473 erliess Bern einen offenen Brief an den Vogt von Lenzburg und seine Amtsleute, mit der Weisung, dass sie die betreffenden Leute wieder als Eigene behandeln sollten, wenn sie ihr Geld nicht pünktlich bezahlten; denn sie seien erst frei, wenn die schuldige Summe ganz abgetragen sei.[2] Der Erfolg dieses Briefes ist aber nicht zu erkennen, da gar nichts auf die Leute schliessen lässt, die er anging. Auf alle Fälle gab es auch nachher in der Grafschaft noch Eigenleute. Sie suchten sich aber ihrer Eigenschaft zu entziehen, indem sie ohne Wissen der Amtsleute das Land verliessen, die Steuern nicht bezahlten, auf alle Arten sich der Herrschaft entfremdeten und offenbar überhaupt ziemlich taten, was sie wollten; Bern musste sie 1487 in einem neuen offenen Brief an ihre Pflichten erinnern, vor allem daran, dass sie wieder hinter Mh. zu ziehen hätten.[3] — 1489 wurde Margret Wilent von der Herrschaft Lenzburg befreit.[4]

Schon 1483 hatte die Regierung ihr Einverständnis damit erklärt, dass sich die Eigenleute des Gerichts Möriken von der Grafschaft Lenzburg loskauften und dabei auch auf die ausserhalb des Gerichts wohnenden, aber zu ihnen gehörenden Leute greifen sollten, damit diese ihren Kostenanteil trügen und auch befreit würden; sie versprach sogar ihre Hilfe für den Fall, dass die äusseren Leute nicht bezahlen wollten.[5] Aber vorläufig kam es nicht dazu. Erst einige Jahre später begannen die Eigenen Geld zu sammeln, und 1492 kam der Loskauf zustande. Die Befreiten legten 400 Gulden bar auf den Tisch. Als Motiv erwähnt der Loskaufbrief wie gewöhnlich nur die Last der Ungenossame, womit hier aber wohl das Mischeheverbot gemeint war.[6] Twingherrliche Rechte, Tellen und Reisen wurden im Loskaufbrief ausdrücklich vorbehalten, und natürlich

mussten die Befreiten auf fremde Burgrechte verzichten, wie das ja bei jedem Loskauf Bedingung war. Es waren 37 Herdstätten.

1484, im Jahr des Loskaufs in der Grafschaft Nidau, erfolgte auch der Loskauf in der Herrschaft Schenkenberg. Clevi Märk musste der Regierung für die 100 Gulden Loskaufsumme bürgen, wofür ihn die andern zu entschädigen hatten.[7] Dieser Loskauf betraf wohlverstanden nur die Herrschaft, nicht das ganze Amt Schenkenberg. In der Herrschaft Mülinen, die auch zu diesem Amt gehörte, wurde in den neunziger Jahren auf Initiative der Eigenleute der Loskauf versucht. Er scheiterte, wohl an der von Hermann und Hans Albrecht von Mülinen geforderten Loskaufsumme. 1499 erging ein offener Brief, in dem Bern die Eigenleute von Mülinen zum Gehorsam mahnte und die Erwartung aussprach, dass sie das Scheitern der Verhandlungen nicht mit Anarchie vergelten würden.[8] Im nächsten Frühling waren wieder beide Parteien vor dem Rat.[9] Die Eigenleute klagten, dass sie unter sich nicht mehr heiraten könnten, ohne gegen die Ordnung der Kirche zu verstossen. Auch sich mit Freien zu verbinden, sei ihnen ja bei merklicher Strafe verboten. Nur der Loskauf konnte ihrem Kummer abhelfen. Die von Mülinen waren zur Gewährung des Abkaufes bereit, wenn Bern hinsichtlich der zu bezahlenden Summe ein Einsehen haben wollte. So wurde der Loskaufpreis schliesslich auf 700 Gulden festgesetzt, zahlbar in drei Raten. Die Summe war ohne Zweifel verhältnismässig hoch; die Regierung schenkte den Befreiten 50 Gulden daran.[10] In der oben erwähnten Offnung von 1470 in der Herrschaft Mülinen[11] waren 35 leibeigene Zeugen aufgetreten; der Loskauf hatte also mindestens 35 Herdstätten befreit. Die ausserhalb des Amtes Schenkenberg sitzenden Leute von Mülinen waren in dem Loskauf nicht inbegriffen, aber sie mussten sich gleichzeitig auch befreien; diejenigen in den Dörfern Veltheim und Oberflachs wurden gleich den Besatzungen der Festen Wildenstein und Kastelen zugeteilt. Bern übernahm die Bürgschaft für ihre Loskaufsumme.[12] Nun waren aber noch immer nicht alle Eigenleute des Amtes Schenkenberg befreit. Noch 1506 und 1517 kauften sich eine Tochter und eine Frau los, diese um nur zwei Gulden.[13] Im Sommer 1524 ging nochmals ein offener Brief ins Amt Schenkenberg: wer sich nun bis Weihnachten noch immer nicht loskaufte, werde aus dem Lande gewiesen.[14] Diese Drohung bleibt die letzte Nachricht von den Eigenleuten in diesem Amt.

Im Amt Bipp gab es viele Leibeigene. Entsprechend der Lage des Amtes sassen aber viele von ihnen ausserhalb des Amtes, und

zwar sowohl auf solothurnischem wie auf bernischem Gebiet; umgekehrt lebten dort viele Eigenleute, die Solothurn gehörten. Nach einer Feststellung des Venners Ludwig Hetzel wohnten 1460 mehr als 100 zu Bipp gehörende Eigenleute ausserhalb des Amtes. Insgesamt trug damals und im folgenden Jahrzehnt die Jahressteuer sämtlicher, sowohl der innerhalb wie auch der ausserhalb sitzenden Eigenleute jährlich durchschnittlich etwa 130 lb ein.[15] Die Verlockung war den Eigenleuten nahe, dass sie sich ihren Pflichten entzogen. 1491 musste Bern sie auch hier mit einem offenen Brief zum gebührenden Gehorsam auffordern.[16] Einzelbefreiungen weisen bis kurz vor den Burgunderkrieg zurück. Etwa die Hälfte der erwiesenen Loskäufer wohnte ausserhalb der Herrschaft Bipp, zum Teil auf solothurnischem Boden. 1469 befreite sich Else Burger, die im Luzernischen lebte[17]; 1474 Jörg Jeger und seine Tochter Anna[18]; vier Jahre darauf Friedli Schmied mit seiner Frau und vier Söhnen, zu Ersigen. Vielleicht waren sie die von Rennefahrt erwähnten Befreiten von Ersigen.[19] Klaus Gasser, Schmied in Solothurn, kaufte sich und seine allfälligen Kinder um den Preis von fünf Viertel Dinkel los.[20] Niklaus und Anton Frank, 1484, wohnten in Burgdorf[21]; Heini Rot mit seinen vier Kindern[22] und Agnes, Cuno Josts Tochter[23], wohnten im Solothurnischen. 1494 musste Tichtli Lötscher 10 lb bezahlen[24], im nächsten Jahr Magda Tüffer, in Herzogenbuchsee, 12 Gulden[25] und die drei Töchter der Elsi N. je 5 lb[26]. Weitere Befreiungen erfolgten ohne nähere Angaben von Wohnort oder Preis; doch werden einige Beweggründe sichtbar: Hans Ulrich wurde wegen besonderen Siechtums befreit.[27] Der Margret Has wurde 1501 Testier- und Verfügungsfreiheit ausdrücklich zugesichert.[28] Ursula Burger wurde altershalber um 6 lb befreit.[29]

Indessen hatte Bern schon auf den Gesamtloskauf gedrungen. 1498 hatte die Regierung in das Amt Bipp geschrieben, wie sie bisher allen möglichen Fleiss aufgewendet habe auf die Beseitigung der Leibeigenschaft, «die wir in unser landschaft begeren usszerütten»[30]. Bald darauf wurde die Sache vor dem Rat besprochen. Nun sandten die Eigenleute eine Bittschrift nach Bern, in der sie vor allem über die Schwierigkeiten in der Eheschliessung — besonders wegen der Kleinheit des Amtes — klagten, aber auch über die Höhe der Steuer und des Falles. Sie baten um die Gewährung des Gesamtloskaufes und räumten von sich aus die Klausel ein, dass solche, die sich dann durch Gewohnheit andernorts wieder in Leibeigenschaft begäben, automatisch an Bipp zurückfallen sollten.[31] Die Sache wurde weiter im Rat besprochen. Ende 1506 war die Zu-

sammenlegung einer Loskaufsumme im Gang.[32] Am 6. Februar 1508 waren 3000 lb beieinander; der Loskaufbrief wurde ausgestellt für alle dem Amt Bipp gehörenden und darin wohnenden Eigenleute.[33] Gleich darauf nahmen 135 befreite Männer von Ober- und Niederbipp, Wiedlisbach, Attiswil und Wolfisberg in Bern Burgrecht[34]; der Loskauf mochte etwa 270 erwachsene Personen befreit haben. — Die ausserhalb des Amtes, aber doch im Bernbiet wohnenden Eigenleute von Bipp wurden im gleichen Jahr befreit. Sie hatten ein Pfund Steuer mit 25 lb Loskaufsumme abzulösen. Insgesamt waren es etwa 156 erwachsene Personen. Sie leisteten jährlich durchschnittlich etwa 4 Schilling Steuer, der Einzelne meist zwischen 1 Schilling und 10 Schilling — zusammen 30 lb 12 s 4 d, so dass die Loskaufsumme 765 lb 8 s 4 d betrug.[35] Die Eigenleute, die das Geld einziehen mussten, sassen zu Wangen, Walliswil, Röthenbach, Herzogenbuchsee, Langenthal, Murgenthal und Madiswil.[36] Bis 1510 war die Summe ganz abgetragen. Welch väterlichen Einsehens die Regierung fähig war, zeigt ein Eintrag im Ratsmanual, man solle eine Frau in der Leibeigenschaft verbleiben lassen, ihr nur eine bescheidene Steuer auflegen und dafür andere ein wenig mehr zahlen lassen, die vermöglicher seien.[37]

Damit hatte Bipp nur noch solche Leibeigene, die im Solothurnischen sassen. Schon seit 1471 hatten die beiden Regierungen gegenseitig Leibeigene in ungefähr gleichen Verhältnissen miteinander getauscht in der Weise, dass die Leute der Partei gehören sollten, in deren Land sie sassen.[38] Nach den beiden Massenloskäufen im Amt Bipp begannen nun zwischen Bern und Solothurn Verhandlungen über den summarischen Abtausch der Hoheitsrechte über die beiderseits ausgewanderten Eigenleute. Ein Vertrag kam erst 1516 zustande.[39] Da Bern über 300 Personen mehr erhielt als Solothurn, trat es zum Ausgleich das hohe Gericht über Deitingen, Subingen, Luterbach und Biberist sowie das niedere Gericht zu Deitingen an Solothurn ab. Die so neu erworbenen Eigenleute hatten nun pro Schilling der bisher an Solothurn entrichteten Steuer 24 Schilling Loskaufsumme an Bern zu bezahlen. Es geschah aber nicht in einem Gesamtloskauf. Morgenthaler nimmt trotzdem an, dass bis 1519 alle eingetauschten Leute sich befreit hatten.[40] Dass neue bernische oder solothurnische Eigenleute über die Grenze gingen, verbot der Vertrag von 1516.

In der Herrschaft Grünenberg sind seit 1487 einige Einzelloskäufe zu erkennen. In einem Fall musste eine Frau 20 lb für sich allein geben. 1511 kamen die Leute der Gerichte Grünenberg und

Rohrbach zum gemeinsamen Loskauf. Sie lösten ein Pfund Steuer mit nur 10 lb ab [41], was 1300 lb ergab. Heinz Sparen, Heini Schwob und Clevi Zingen trieben das Geld ein. 1520 wurde die völlige Bezahlung quittiert.[42] Damit waren vielleicht etwa 250 bis 300 Herdstellen frei geworden.

Einige Einzelbefreiungen betrafen auch die Herrschaften Hallwyl und Wildegg.[43] Streitigkeiten führten dazu, dass 1509 die Eigenleute der Herrschaft Hallwyl den gleichen Fuhrungspflichten gegenüber Bern unterworfen wurden wie die übrigen Eigenleute in der Grafschaft Lenzburg.[44] Zu Aarwangen hatte 1439 ein grosser Loskauf stattgefunden; es kamen aber immer noch auch dort einige Einzelloskäufe vor. Michel Mangolt und seine sechs Kinder wurden 1509 um 35 Gulden frei.[45] Andere Einzelfälle weisen 1491 nach Kulm [46], 1496 nach Herzogenbuchsee [47], 1518 nach der Karthause Biberstein [48].

10. Die Lage bis zur Reformation
Das eidgenössische Glaubenskonkordat

In den Loskäufen im Aargau war es üblich geworden, die Loskaufssumme nach der bisherigen Leibeigenensteuer zu berechnen. Dem damals üblichen Zinsfuss von 5 % entsprach der Abkauf von einem Schilling Steuer durch ein Pfund; es kamen aber auch die Verhältnisse 1 : 10 und 1 : 24 vor. Aber auch bei den Einzelloskäufen waren die bezahlten Summen je nach Ort, Verhältnissen der Befreiten und Ermessen der Amtsleute sehr verschieden:

Jahr	Losgekaufte Personen	Bezahlte Summe (in lb)
1491	eine Frau	40
1492	ein «Töchterli»	6
1495	ein Mann	10
1496	ein «Töchterli»	10
1497	ein «Töchterli»	20
	ein Mann und zwei Kinder	60
1500	vier Kinder	30
1501	ein Mann	24
	eine Frau	5
1502	ein Mann mit Frau und Kind	80
1509	ein Mann	10

Jahr	Losgekaufte Personen	Bezahlte Summe (in lb)
	eine Frau	20
1510	zwei Töchter	12
	zwei Männer	4
1517	eine Frau	4
1518	eine Frau	14 [1]

So gering in einzelnen Fällen der Erlös auch sein mochte, drang die Regierung doch scharf darauf, dass er ihr nicht hinterzogen werde. 1511 befreite sie sogar einen Mann von Biberstein «allein sins libs», legte ihm aber weiterhin seine Leibeigenensteuer auf und erhöhte sie sogar auf das doppelte [2]; so blieb diese Befreiung rein ideell. Daneben wurde das Mischeheverbot weiterhin scharf gehandhabt. 1520 mahnte ein Schreiben von Bern die Amtsleute im Ober- und Unteraargau, von den 20 Gulden Busse nichts nachzulassen.[3] Darauf belangte der Vogt von Aarwangen Walter Spichiger, weil er eine unfreie Wolhuserin geheiratet habe. Der Schultheiss von Willisau bestätigte aber die Freiheit von Spichigers Frau.[4] Vier Jahre später wurde eine freie Frau wegen ihrer Ehe mit einem Leibeigenen sogar um 25 Gulden gebüsst.[5] Die Regierung benutzte den Hinweis auf die Strafe bei Mischehen gern dazu, Loskäufe zu beschleunigen [6]; die Handhabung des Verbotes war nicht nur Fiskalmassnahme. Dass es der Obrigkeit nicht nur um eine Verbesserung des Schicksals der Leibeigenen ging, sondern um die völlige Beseitigung der Leibeigenschaft, betonte sie oft selber deutlich genug, so 1498 in dem Schreiben an die Amtsleute zu Schenkenberg.[7] In den Verhandlungen mit Solothurn über die gegenseitigen Eigenleute liess Bern 1511 verlauten, dass man überhaupt keine Leibeigenen mehr haben wolle, besonders nicht noch fremde, damit nicht «die landschaft uns und aber die lüt andern wurden zůstan»[8]. 1524 beklagte sich der Rat, dass er nun so viel Bedacht darauf gewandt habe, die Leibeigenen loszuwerden — und jetzt seien doch immer noch solche Leute im Land. Das Schreiben war gerichtet an die Vögte von Wangen, Aarwangen, Aarburg, Zofingen, Aarau. Lenzburg, Schenkenberg, Bipp und Brugg. Mit den Zuständen im Seeland und im übrigen Bernbiet war man offenbar nicht unzufrieden. Und doch hatte das Kloster Interlaken noch zahlreiche Eigenleute. Aber nachdem diese 1445 vergeblich sich hatten loskaufen wollen [9], ist dort weder von Einzel- noch von Massenbefreiungen noch etwas zu hören. Wahrscheinlich waren die Verhältnisse im Oberland besser ausgeglichen als im Seeland und im Aargau.

Aber auch bei Einzelfällen kam es immer wieder vor, dass Bern inkonsequent war. So wurden wiederholt Bewilligungen zu Mischehen erteilt.[10] Bern duldete sogar, dass 1515 Peter Offner von Schüpfen an Hans Handschin zu Seewil seine Frau verkaufte[11] — verkaufte in dem Sinn, der eben damals für die ganze Leibeigenschaft galt: Es konnte sich natürlich nur um das Besteuerungsrecht und um den Fall handeln. Peter Offner musste Leibherr seiner eigenen Frau gewesen sein. — Seit 1505 stand 10 lb Busse auf dem Fall, dass sich eine freie Person in Unfreiheit begebe. Ebenfalls zur Verhinderung einer rückläufigen Entwicklung bestimmte 1511 die Regierung mit Rückwirkung, dass Losgekaufte, die sich in neue Leibeigenschaft begeben, wieder an ihre ursprüngliche Herrschaft zurückfallen.[12]

Als die Glaubensspaltung begann, war die Leibeigenschaft im weitaus grössten Teil des Bernbietes verschwunden. Wo sie noch bestand, störte sie die Ruhe nicht. Der Entwurf eines eidgenössischen Glaubenskonkordates, den die inneren eidgenössischen Orte 1525 der Tagsatzung vorlegten und der auch die Leibeigenschaft berührte, ging nur in einem Punkt über die im Staat Bern bereits geltende Ordnung hinaus: Er wollte den Lass völlig aufheben — und auch dieser hatte in Bern nur noch ganz geringe Bedeutung. Die Ungenossame war hier schon 1488 formell abgeschafft worden[13], was aber praktisch wirkungslos geblieben war; denn zum Teil war die Ungenossame in unmittelbaren Gebieten bereits ausser Brauch gekommen, und dann kam sie auch nach 1488 immer wieder als Hauptklagepunkt der Leibeigenen vor. — Bern lehnte alle die Leibeigenschaft betreffenden Artikel des Konkordatsentwurfes ab mit der Erklärung, sich freie Hand bewahren und in keiner Weise auf seine Rechtsame verzichten zu wollen.[14]

Im Staat Bern wurde im Verlaufe der Reformation die Leibeigenschaft nie als Problem aufgeworfen. Auch die Ausläufer der Bauernunruhen von 1525 erwähnten sie hier überhaupt nicht.

VIERTER TEIL

Der Ausgang

(Nach der Reformation)

11. Die letzten Befreiungen

Die Reformation gab dem Staat eine neue Berechtigung und neue Aufgaben. Der Staat wurde erhöht, so dass ihm gegenüber die Standesunterschiede nicht mehr so ins Gewicht fielen. So wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass die Befreiung der Leibeigenen von der Reformation ihren letzten Impuls zur nahen Vollendung empfangen hätte. Aber in der ganzen Zeit, da Bern mit Genf, mit der Reformation der Westschweiz und mit der Eroberung der Waadt engagiert war, schweigen die Urkunden von den Leibeigenen.

Unterdessen bestand die Institution der Leibeigenschaft kaum verändert weiter. 1539 kaufte Uli Hunziker von Moosleerau Margret Türler, seine Ehefrau, von Lenzburg frei.[1] 1543 wurde Hans Kaisers Sohn wegen Übertretung des Mischeheverbotes bestraft, wobei ihm die Busse bis an 10 lb nachgelassen wurde. Ebenso brauchte Peter Urbeller anstatt 50 lb nur 10 Gulden an die Staatskasse zu liefern; da keine Kinder vorhanden waren, hätte der Staat Anspruch auf das ganze Erbe von Peters verstorbener leibeigener Frau gehabt.[2]

Noch einmal geschahen einige grössere Kollektivbefreiungen. Zu Aarwangen und in der Herrschaft Grünenberg, wo schon früher solche geschehen waren, wurden sie jetzt gleichzeitig vollzogen. 1542 erhielt der Vogt von Aarwangen Weisung, die dortigen Eigenleute zur Beratung ihrer Befreiung nach Bern zu schicken.[3] Diese waren aber offenbar geteilter Meinung oder wollten überhaupt in ihrem Stand verbleiben. 1545 wurde jedoch der Loskauf bestätigt um 500 Gulden, die dann um 100 Gulden ermässigt wurden, falls der Betrag bis Weihnachten bezahlt würde. Bern hatte schon von Anfang an eine Liste verlangt mit den Namen derer, die sich nicht befreien wollten, weil das offenbar keine materielle Besserstellung mehr bedeutete und erst noch bezahlt werden musste. 1549 liess

Bern die Widerspenstigen «sampt iren khinden vor gricht und stab inschryben ... zu ewiger gedechtnus»[4].

Die Leute von Grünenberg bezahlten 400 Gulden Loskaufsumme bar.[5] Ein Verzeichnis nennt 37 befreite Personen in Madiswil, 26 in Melchnau und 36 in Roggwil.[6] Hans Bützberger in der Dürri bei Sumiswald klagte, dass er und seine Brüder ihren Anteil von 13 Gulden nicht bezahlt hätten und deshalb in die Befreiung nicht einbezogen worden seien. Sie kauften sich 1550 los.[7]

Das nächste Jahr brachte im Seeland ein spätes, tröstlich-wehmütiges Ende der Leibeigenschaft. Das Gebiet des Benediktinerklosters St. Johannsen war 1528 in eine Vogtei umgewandelt worden, die fast nur die Gemeinde Gals umfasste. Die benachbarten freien Erlacher schätzten offenbar die noch unfreien Gals-Leute sehr gering. Es ging schliesslich nicht mehr. 1551 reichten sie erbarmende Klage ein, «wie niemands von wegen der lybeigenschaft... (mit ihnen) fründen wolle, sonders von menklichen deshalb geschücht werdind, das nun inen ganntz beschwärlich und ein ursach sye, das sy und ir nachkommen gar verachtet, nit fürkommen mögind und gar erarmen müssind, und wol als bald die güter, so mit grossen zinsen, ouch andern pflichten beladen sind, verlassen müssind ...» Die demütig erflehte Befreiung wurde ihnen gegen 100 Gulden gewährt.[8]

Der Loskauf von Gals gibt die spätesten Nachrichten aus dem bernischen Seeland. Am längsten zog sich die Befreiung hinaus im luzernischen Knuttwil, wo Bern durch das Stift Zofingen das niedere Gericht und viele Eigenleute besass. Da diese für den bernischen Fiskus eine Stütze in fremdem Land bedeuteten, wünschte Bern ihre Befreiung nicht. Nachdem die dortigen Verhältnisse Jahrzehnte lang Reibungen mit Luzern veranlasst hatten[9], willigte Bern 1563 endlich in den Loskauf ein, suchte aber von den Leuten noch möglichst viel zu gewinnen und beharrte darauf, dass auch «gar arm» Leute 10 Gulden Loskaufsumme erlegten; dieser Ansatz war viel höher als der in Bern für arme Leute übliche. Die Einzelablösungen dauerten bis mindestens 1576.[10] Doch kamen im bernischen Aargau noch spätere Befreiungen vor. 1579 empfing der Vogt von Aarwangen von Friedli und Anni Mäder 200 lb für ihre Freiheit[11]; 1580 kauften sich in Langenthal noch einige Leute um 400 lb los.[12]

Die weitere Auflösung der Leibeigenschaft im deutschsprachigen Teil des Staates Bern nahm einen schleichenden Verlauf. Die Leibeigenschaft wurde immer mehr eine nur noch steuertechnische Angelegenheit, wie schon 1540 in Schenkenberg der noch von den

Gütern erhobene Hauptfall und Gewandfall in Tarife von 1 Gulden oder 10 s umgewandelt worden war.[13] Teilweise hielten aber die Amtsleute gerade darum an der Institution fest, weil sie obrigkeitliche Ansprüche darauf gründen konnten. So forschte man noch 1696 über den Loskauf von Grünenberg von 1545 nach, weil die Freiheit der Leute in Zweifel gezogen und von etlichen schon aus Unwissen der Todfall erhoben worden sei.[14] Häufiger war, dass ursprünglich persönliche Abgaben als Reallasten unbestritten fortbestanden.

Als die Leibeigenschaft im bernischen Nordwesten und Norden erlosch, hatte Bern mit ihrer Aufhebung im Waadtland begonnen. Dort zog sich die Befreiung hin bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts.

Rückblick

Das Jahr 1386 brachte mit dem Vertrag zwischen Bern und dem Zisterzienserkloster Frienisberg ein deutliches Zeichen für den kommenden Weg der Leibeigenen. Da die Staatswohlfahrt noch viel ausschliesslicher von der eigenen militärischen Kraft des kleinen Landes abhing als heute, traf die spätere Theorie durchaus zu, wonach der «Reichtum» eines Staates mit seiner Bevölkerungszahl wachse. Die Befreiung der Leibeigenen bedeutete eine Vermehrung der vom Gemeinwesen erfassbaren und erfassten Hintersassen, und somit sprach eine gewisse staatspolitische Notwendigkeit für sie. Der Gedanke war da, die Möglichkeit der Befreiungen in grösserem Umfang durch den erwähnten Vertrag eröffnet; es brauchte einen Anstoss, damit sich das Neue durchsetze.

Von den Eigenleuten selber konnte er noch nicht kommen. Jahrhunderte hatten ihren Stand anerkannt. Das Leben hatte einen noch mittelalterlichen inneren und äusseren Umsatz. Der Mensch war seelisch der Kirche ausgeliefert, rechtlich stark an die Obrigkeit gebunden — der Leibeigene ertrug dazu auch die persönliche Bindung an den Leibherrn. Er war noch nicht reif zum Aufstand gegen seine Bindungen. Die in der Gesellschaft am tiefsten stehende Schicht war konservativ, noch nicht revolutionär.

Zwar hing der Loskauf der Oltiger eng mit Aufruhr zusammen. Aber darin blieb er Ausnahme und hatte vielleicht gerade dadurch nicht eine beschleunigende Wirkung. Ohne Zweifel war er auf Anstoss der Regierung erfolgt. Aber auch diese brauchte noch einen

besonderen Anlass, um Befreiungen zu betreiben: Geldsorgen und das Bedürfnis, neu erworbenes Gebiet, wie später auch Aarwangen und Brandis, stärker an sich zu binden. Bestimmend war nicht die milde Absicht, die Untertanen «von den noch hie und da sie drükkenden Fesseln der Leibeigenschaft zu befreien», wie Tillier sagt. Leute, die jemand anderem als dem Gemeinwesen angehörten, waren Fremdkörper in diesem, die der sich festigende Staat nicht ertragen wollte. Jeder Loskauf war Zuwachs an Steuerkraft und Kriegsmacht und politische Stärkung. Das Ausserordentliche war, dass Bern die Möglichkeit und die Vorteile der Befreiung so früh erkannte und ausnützte; das Vorgehen selbst war durchaus konservativ.

Da der Untertaneneid von 1437 die Eigenleute wohl zum Staat heranzog, aber noch nicht von den Leibherren trennte, hatte er bei seiner grossen Bedeutung doch noch nicht durchgreifende und endgültige Wirkung. Die Leibherren, so weit sie sich gegen den erstarkenden Staat wehrten, hielten an ihren Rechten zäh fest, so dass sich die materielle Lage der Leibeigenen eher verschlechterte.

Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts gewann das Leben höhere Intensität. Die politische Begegnung mit Frankreich, der Burgunderkrieg, die Abkehr vom Reich, lebhafterer Handel und Verkehr, die günstige Entwicklung der Landwirtschaft und die überschäumende innere und äussere Triebkraft beschleunigten das Leben des Einzelnen auch auf dem Lande. Der Zeit höchsten eidgenössischen Ruhmes erschien in Bern die Leibeigenschaft unwürdig. Wurde die Freizügigkeit der Eigenen auch grossenteils anerkannt und schliesslich sogar dekretiert, so wurde sie doch stark beschnitten durch die Missachtung, der die Eigenleute bei Freien begegneten und durch die Schwierigkeiten der Eheschliessung. Diese wurde bei wachsender Bevölkerung wegen zu naher Verwandtschaft und teilweise strengem Festhalten an der Ungenossame besonders in geistlichen Herrschaften zur drückendsten Auswirkung der Leibeigenschaft und wurde ein Hauptgrund der Loskäufe.

In dieser Zeit, die menschliche und übermenschliche Bindungen zu lockern begann, wurde nun auch der Loskaufgedanke populär. Mit 1469 begannen die Eigenleute teilweise selber zum Loskauf zu drängen, besonders im Seeland. Doch waren die Verhältnisse regional so verschieden, dass den Eigenleuten ihr Loskauf gleichgültig oder sogar unerwünscht sein konnte. Zu Zwangsmassnahmen war Bern weder berechtigt noch fähig. Nur bei der Befreiung der Leute von Münchenbuchsee ging die Regierung eigenmächtig vor.

Die Reformation fand in Bern nur noch Reste der Unfreiheit, brachte aber nicht den konsequenten Abschluss der Befreiung, sondern schob ihn auf. Als die Regierung darauf zurückkam, war sie sowenig wie vorher bereit, das Verhältnis der Leibeigenschaft grundsätzlich und radikal zu beseitigen. In ihrer erhöhten Stellung und bei der Bedeutungslosigkeit, zu der die Leibeigenschaft herabgesunken war, hätte sie ein solches Gesetz durchführen können. Aber sie empfand gar nicht die Notwendigkeit dazu. Das Neue in den letzten Loskaufbriefen war nur eine grössere formale und juristische Sicherheit der Abfassung.

Offen bleibt die Frage nach der Entwicklung in den von den Urkunden nicht berührten Gebieten des Staates Bern.

Anhang

1. Quellen und Darstellungen

Quellen, gedruckte

Haller, B. Bern in seinen Rathsmanualen, Bd. 2. Bern 1901 (zitiert: Haller).
Die Rechtsquellen des Kantons Bern (Abkürzung: Rq.).
Die Rechtsquellen des Kantons Aargau (ARq.).
Stettler, F. Die Regesten der vor der Reformation im Gebiete des alten Kantonsteils von Bern bestandenen Klöster und kirchlichen Stifte. Chur 1849. (In: Mohr, Th. v. Die Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd.1, Heft 2) (Mohr-Stettler).

Archivalien des Staatsarchives Bern.

Alt Polizey-, Eyd- und Spruchbuch (A. Eidb.).
Dokumentenbuch (Dokb.).
Ratsmanuale (bis 1500) (R. M.).
Teutsch Missivenbücher (Missb.).
Teutsch Spruchbücher oberen Gewölbs (O. Sprb.).
Twingherrenvertragsbuch.
Unnütze Papiere (U. P.).

Darstellungen

Aebersold, G. Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen. Bern 1915 (zitiert: Aebersold).
Bähler, E. Versuch einer Geschichte der Herrschaft Oltigen bis zu ihrem Anschluss an Bern. Berner Taschenbuch 1883, 125 ff. (Bähler).
Bonjour, E. Die Bauernbewegung des Jahres 1525. Bern 1923.
Darmstädter, P. Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. Strassburg 1897.
Feller, R. Die Geschichte Berns, Bd. 1. Bern 1946 (Feller, Bern).
— Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, Bd. 2. Bern 1928 (Feller, Reformation).
Frieden, B. Das Kloster Frienisberg. Bern 1872 (Frieden).
Kasser, P. Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen. Bern, o. J. (1908) (Kasser).
Korner, O. Zur Geschichte der Grundhörigkeit in der alamannischen Schweiz. Luzern 1904 (Korner).
Leuenberger, J. Studien über bernische Rechtsgeschichte. Bern 1873 (Leuenberger).
Morgenthaler, H. Die Ablösung der Leibeigenschaft in der Herrschaft Bipp. Neues Berner Taschenbuch 1926, 107 ff. (Morgenthaler).
Oechsli, W. Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525. Jahrbuch für Schweizer Geschichte XIV. 1889 (Oechsli).

Rennefahrt, H. Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. 2. 1931.
— Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384—1798. Heimatbuch Burgdorf, Bd. 2. Burgdorf 1938 (Rennefahrt, Burgdorfbuch).
— Geschichte des heutigen Frutiglandes bis um 1500. Frutigbuch. Bern 1938 (Rennefahrt, Frutigbuch).

Studer, F. Das Kloster Rüeggisberg. Berner Taschenbuch 1880, 83 ff.

Stürler, R. Die vier Berner Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen. Bern 1920.

v. Tillier, A. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. 2. Bern 1838 (Tillier).

v. Tscharner, L. S. Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahr 1798. Bern 1908 (v. Tscharner).

2. Anmerkungen

1. Die historische Situation

1) Korner, O. Zur Geschichte der Grundhörigkeit in der alamannischen Schweiz.
2) Rq. Stadtrecht I, 7 f.
3) z. B. Urkunde von 1273, 8. Kal. Iunii, Fach Interlaken und Urkunde von 1301, Tag nach St. Inozenz, Fach Fraubrunnen.
4) Korner 92 ff.

2. Regionale Ausbreitung der Leibeigenschaft zu Anf. 15. Jh.

1) Rq. Obersimmental 9.
2) Rq. Obersimmental 12, 16.
3) Rq. Niedersimmental 39.
4) Freiheitenbuch 139.
5) v. Tscharner 57.
6) v. Tscharner 48.
7) Aebersold 8, 21.
8) Rq. Frutigen 17, 20.
9) Rennefahrt, Frutigbuch 234 ff.
10) Bähler 162.
11) Dierauer I³, 280
12) Mohr-Stettler 103 ff.
13) Mohr-Stettler 92.

3. Begriffsklärung

1) Leuenberger, Korner, Rennefahrt.
2) O. Sprb. C, 43. Die zitierte Stelle ist durchgestrichen und am Rand nur stilistisch korrigiert.
3) Rq. Stadtrecht III, 444—47.
4) Dokb. 146, 248, 296, 298.
5) Kasser 84.
6) Missb. Y, 221.
7) Korner 41.
8) Rq. Stadtrecht III, 472.
9) Rq. Stadtrecht III, 281, 444—47.
10) z. B. O. Sprb. Q, 158; U, 467; Z, 221. Haller 185, 187.
11) Rq. Stadtrecht III, 413—15.
12) Twingherrenvertragsbuch I, 2.
13) O. Sprb. J, 377.
14) Rq. Stadtrecht III, 447.
15) Rq. Stadtrecht III, 219 f.
16) O. Sprb. B, 393.
17) So nach Rennefahrt, Burgdorfbuch 140. Der Lass wird überall anders definiert. Alle Definitionen sind sich ungefähr darin einig, dass der Lass eine Abgabe von der Erbmasse war, die nur erhoben werden durfte, wenn die Erben nicht in besonders bedürftiger Lage waren (unmündig, unausgesteuert usw.).
18) Korner 41 ff.

4. *Die ersten grösseren Befreiungen*

1) Dokb. 89, 175.
2) Ebenso.
3) Dokb. 146, 233. Hist.-biogr. Lexikon, Artikel «Ligerz».
4) Feller, Bern I, 241.
5) Nach dem Topogr. Atlas der Schweiz existiert in dieser Gegend kein Reutligen.
6) Dokb. 140, 405. Rq. Stadtrecht III, 456.
7) Dokb. 1, 309.
8) R. M. 1471, Juni 12.
9) O. Sprb. G, 233.
10) O. Sprb. K, 215.
11) Freiheitenbuch 276.
12) Dokb. 5, 37.
13) Haller 187 f.
14) Rennefahrt, Burgdorfbuch 149.
15) O. Sprb. B, 482.
16) Siehe oben Seite 7.
17) O. Sprb. H, 409.

5. *Staatseid, Wehrpflicht, Preis- und Rechtsfragen*

1) A. Eidb. 108.
2) Tillier II, 488.
3) Rq. Stadtrecht III, 444—47.
4) Dokb. 146, 292.
5) ARq. Landrecht I, 170.
6) Rq. Stadtrecht III, 281.
7) Dokb. 146, 359.
8) ARq. Landrecht I, 128.
9) Leuenberger 188.
10) O. Sprb. A, 115.
11) O. Sprb. B, 482. Ähnliche Fälle O. Sprb. A, 115; O. Sprb. F, 110.
12) O. Sprb. C, 43.
13) Frieden 92.
14) Lat. Missb. D, 290, R. M. 1491 November 15.
15) O. Sprb. B, 333.
16) O. Sprb. A, 203.
17) O. Sprb. B, 340.
18) O. Sprb. B, 483.

6. *Die Loskäufe im Seeland*

1) O. Sprb. E, 245.
2) O. Sprb. F, 5.
3) O. Sprb. F, 80.
4) O. Sprb. F, 116.
5) R. M. 4, 34.
6) O. Sprb. F, 125.
7) R. M. 6, 192.
8) O. Sprb. F, 187.
9) R. M. 4, 148.
10) Haller 170.
11) O. Sprb. F, 110.
12) O. Sprb. G, 602, 620.
13) Missb. D, 469.
14) O. Sprb. H, 528.
15) Haller 181, 184.
16) Haller 170.
17) R. M. 17, 159.
18) Dokb. 146, 315.
19) O. Sprb. O, 125.
20) O. Sprb. G, 407.
21) O. Sprb. H, 225.
22) O. Sprb. H, 300.
23) Haller 170.
24) O. Sprb. H, 172.
25) O. Sprb. H, 10.
26) O. Sprb. H, 666.
27) O. Sprb. J, 157.
28) Rennefahrt, Burgdorfbuch 155.
29) Dokb. 146, 21.
30) O. Sprb. J, 159.
31) Haller 172; O. Sprb. J, 574.
32) O. Sprb. H, 279.
33) O. Sprb. H, 525.
34) Haller 170.
35) O. Sprb. K, 206.
36) O. Sprb. H, 296.
37) O. Sprb. N, 1.
38) Haller 176.
39) Missb. K, 333; O. Sprb. N, 4; Haller 176.
40) Haller 176.
41) Staatsarchiv Bern, Urk.fach Nidau: «Rechnungen über den Loskauf der Eigenleute 1484—92. 6 Hefte.»
42) R. M. 4, 100.
43) O. Sprb. N, 1.

7. *Das Mischeheverbot*

1) R. M. 7, 55.
2) Haller 170.
3) Haller 175.
4) Missb. E, 246.
5) Haller 172 f.
6) Morgenthaler 120 f.
7) Ich habe dafür keinen Beweis gefunden.
8) O. Sprb. J, 377; Haller 175. Ausdrücklich eheliche Kinder.
9) Haller 172.
10) Haller 172.

8. *Die Entwicklung in den geistlichen Herrschaften*

Frienisberg.

1) Rq. Stadtrecht III, 245 f.
2) Siehe oben Seite 12.
3) O. Sprb. B., 483; siehe oben Seite 16.
4) Frieden 92.
5) O. Sprb. C, 43.
6) Frieden, 93.
7) O. Sprb. J, 316.
8) Haller 171.
9) O. Sprb. J, 316.
10) O. Sprb. K, 339.
11) Haller 174.
12) Missb. G, 157.
13) O. Sprb. M, 183.
14) Haller 175.
15) Haller 179.
16) O. Sprb. N, 158.
17) Haller 177.
18) O. Sprb. N, 386.
19) U. P. 2, 9.
20) Missb. H, 68.
21) O. Sprb. O, 396.
22) Haller 179.
23) Haller 179.
24) O. Sprb. P, 878.
25) O. Sprb. Q, 158.
26) Haller 178; O. Sprb. O, 305.
27) O. Sprb. T, 370.

Münchenbuchsee.

1) Rq. Stadtrecht III, 444—47.
2) Missb. E, 112.
3) O. Sprb. K, 57.
4) Missb. F, 171.
5) O. Sprb. K, 141.
6) Missb. F, 409.
7) Missb. F, 557.
8) O. Sprb. L, 213; Missb. E, 296.
9) Haller 174.
10) Missb. G, 294.
11) Haller 178.
12) O. Sprb. O, 195.
13) O. Sprb. O, 440.
14) Missb. L, 19.
15) Missb. L, 145.
16) Missb. L, 341.
17) Missb. L, 355.
18) Missb. M, 247.

Rüeggisberg.

1) Haller 181.
2) O. Sprb. P, 476.

Sumiswald.

1) O. Sprb. G, 333.
2) Haller 170.
3) O. Sprb. BB, 81.
4) Missb. N, 98.
5) Missb. N, 482.
6) Haller 186.
7) O. Sprb. BB, 81; Haller 187.
8) Haller 187.

St. Urban.

1) Haller 187.

9. *Die Entwicklung im Aargau*

1) U. P. 8, 46.
2) R. M 12, 56.
3) Missb. F, 385.
4) O. Sprb. K, 350.
5) Missb. H, 387.
6) ARq. Landrecht I, 684.
7) Haller 171; Missb. E, 212.
8) Haller 181.
9) Haller 180; O. Sprb. P, 140.
10) Haller 181.
11) Siehe oben Seite 32.
12) Haller 180 f.

13) O. Sprb. S, 312; Haller 186.
14) Haller 187.
15) Morgenthaler 107 f.
16) Morgenthaler 114.
17) Morgenthaler 124.
18) Morgenthaler 125.
19) Rennefahrt, Burgdorfbuch 149.
20) O. Sprb. J, 74; nach Haller 171 ist er Schmied zu Signau.
21) Morgenthaler 125.
22) O. Sprb. J., 626.
23) Morgenthaler 125 f.
24) O. Sprb. O, 76.
25) Morgenthaler 126.
26) Morgenthaler 126.
27) O. Sprb. O, 451.
28) Ebenso.
29) Haller 182.
30) Missb. J, 126.
31) Original im Solothurner Staatsarchiv; abgedruckt bei Morgenthaler 120.
32) Morgenthaler 189, datiert sie auf 1504.
33) O. Sprb. T, 251; Haller 183.
34) Morgenthaler 132.
35) Rodel abgedruckt bei Morgenthaler 142.
36) Morgenthaler 134 f.
37) Haller 185.
38) O. Sprb. G, 12.
39) U. P. 41, 132; O. Sprb. X, 145.
40) Morgenthaler 141.
41) Haller 186.
42) O. Sprb. Z, 221.
43) O. Sprb. H, 686; O. Sprb. J, 41, 370, 377; O. Sprb. K, 350.
44) D. Sprb. T, 405.
45) Haller 184; O. Sprb. T, 322; O. Sprb. U, 418.
46) Haller 175.
47) Haller 179.
48) Missb. O, 120.

10. Die Lage bis zur Reformation. Das eidg. Glaubenskonkordat

1) Alle Angaben nach Haller 175 ff.
2) Haller 185.
3) Missb. O, 261.
4) U. P. 38, 126.
5) Haller 187.
6) Haller 179.
7) Siehe oben Seite 35.
8) Missb. M, 333.
9) Siehe oben Seite 8.
10) Z. B. Haller 182, 185, 186.
11) Haller 186.
12) Haller 182, 185.
13) Haller 172 f.
14) Oechsli 343.

Die letzten Befreiungen

1) O. Sprb. HH, 647.
2) Haller 188.
3) Haller 187.
4) Haller 188.
5) O. Sprb. NN, 384.
6) Dokb. 6, 42.
7) O. Sprb. PP, 617.
8) O. Sprb. QQ, 303.
9) Z. B. Eidg. Absch. IV/1e, 82 ff., 192, 280 usw.
10) Haller 189 f.; O. Sprb. WW, 305, 399, 859; O. Sprb. XX, 225; O. Sprb. YY, 646; O. Sprb. AAA, 460.
11) O. Sprb. BBB, 690.
12) Feller, Reformation 146.
13) ARq. Landrecht III, 53.
14) Dokb. 6, 290.